Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 86 (1974)

Artikel: Wohlen: Geschichte von Recht, Wirtschaft und Bevölkerung einer

frühindustrialisierten Gemeinde im Aargau

Autor: Dubler, Anne-Marie / Siegrist, Jean Jacques

Kapitel: 8: Kirche und Zehnt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-72208

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Achtes Kapitel: Kirche und Zehnt

I. Zur christlichen Frühzeit Wohlens

Man darf sich die Christianisierung unseres heidnisch-alemannischen Gebietes nicht in der Form der modernen Heidenmission mit Missionsstationen vorstellen. Einzelbekehrungen durch Missionare, die Gründung von Gemeinden Bekehrter und der Bau gemeinsamer Gotteshäuser spielten zweifellos nur eine untergeordnete Rolle. Soweit die angeblich missionierenden Heiligen historisch faßbar sind, stellt sich heraus, daß sie vorwiegend durch ihr persönliches Beispiel, durch den Kontakt mit der Oberschicht und durch die auf sie zurückgehenden Zellengründungen (z.B. Gallus) gewirkt haben.

Der Übertritt zum christlichen Glauben war im germanischen Frühmittelalter ein ausgesprochenes Politikum. Zweifellos typisch für die Art der Christianisierung westgermanischer Stämme war der um 498 erfolgte Übertritt des Frankenkönigs Chlodwig zum römisch-katholischen Glauben. Bei den Angeln und Sachsen im fernen England entschieden faktisch die zahlreichen Kleinkönige über die Annahme des Glaubens an den Christengott, vielfach bezeugt durch Beda Venerabilis (672–735), der für seine Historia ecclesiastica gentis Anglorum (Kirchengeschichte des englischen Volkes) noch die Aussagen von Augenzeugen verwenden konnte. Es ist daher durchaus anzunehmen, daß auch in unseren Landen der römisch-katholische Glaube durch die soziale Oberschicht (Adel, Grundherren) eingeführt wurde – mit Hilfe des Beispiels und des herrschaftlichen Zwangs. Die frühesten Kirchen unserer Gebiete waren somit grundherrliche Kirchen. Von diesen in ihren Umrissen nur unscharf erkennbaren Ur- oder Frühpfarreien wurden später auf Grund neuentstehender Herrschaftszentren sekundäre Pfarreien ausgesprengelt. Dieser herrschaftlich gesteuerte Prozeß schritt weiter, bis das jeweils der Bevölkerungsdichte entsprechende Pfarrkirchennetz erreicht war.

Wohlen war im frühen Mittelalter wohl ein Bevölkerungsschwerpunkt, barg jedoch in seiner Gemarkung keinen mächtigen überregionalen Grundherrn, blieb deshalb während Jahrhunderten ohne Dorfkirche¹.

¹ Vgl. dazu die Ausführungen im Kapitel über Wohlen im 11. und 13. Jahrhundert, S. 76 ff.

Wohlen lag vielmehr im peripheren Einflußbereich von zwei angrenzenden Großpfarreien:

- 1. Die vom Kamm des Heitersbergs bis zu den ersten Höhen westlich der Reuß reichende hypothetische Großpfarrei Rohrdorf², gegenüber Wohlen im Hochmittelalter bereits durch die Sekundärpfarreien Niederwil und Eggenwil vertreten³.
- 2. Die Großpfarrei Villmergen, von der man im Hochmittelalter die Pfarreien Sarmenstorf und Ammerswil ausgesprengelt haben dürfte.

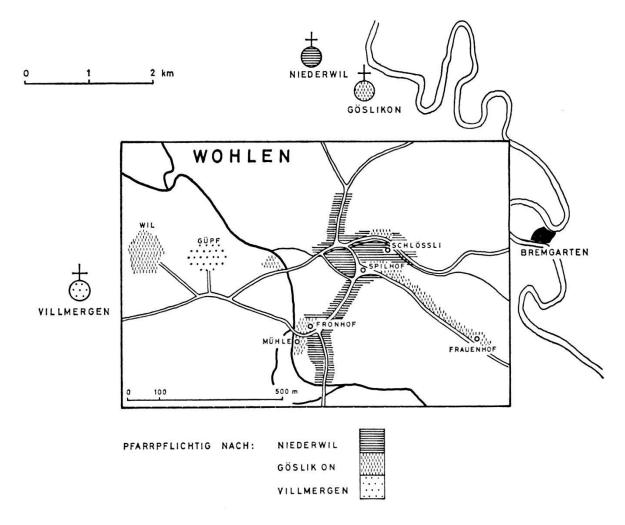
Wie fügte sich Wohlen in dieses Pfarreiensystem ein?

Das Quellenmaterial ist kärglich, reicht jedoch für eine plausible Hypothese aus: Gemäß den um 1160 entstandenen Acta Murensia gehörten früher die Zehnten zu Wohlen an die drei Pfarreien Villmergen, Niederwil und Göslikon; wie spätere Zeugnisse zeigen, waren bestimmte Hofstätten in Wohlen bis 1518 in diese Kirchen pfärrig. Kurz vor 1160 hatte Muri den Wohler Zehntenanteil Göslikons tauschweise erworben. – Von der späteren murensischen Kapelle in Wohlen ist in den Acta Murensia noch nicht die Rede; sie war somit um 1160 noch nicht vorhanden. Diese Kapelle wird in den Papsturkunden erst seit 1179 erwähnt. – Das Schweigen der Acta Murensia über die zwei Jahrzehnte später als existent bezeugte Pfarrkirche Wohlen ist nicht unbedingt beweiskräftig. Da diese Kirche nicht dem Kloster Muri gehörte, war keine Not, sie zu erwähnen.

Die kirchliche Aufteilung Wohlens kann allerdings nicht ursprünglich gewesen sein, wurde doch die Kirche Göslikon erst 1048/49 geweiht⁴. Die Kirche Niederwil dagegen dürfte, trotz ihres sekundären Rangs, als Sitz einer Dreidörferpfarrei bedeutend früher entstanden sein.

- 2 Zur Pfarrei Rohrdorf vgl. Anton Egloff, Der heilige Castorius von Rohrdorf, Freiburg 1952.
- 3 Vgl. J. Siegrist, Zur Frühgeschichte des Bremgartner Stadtbanns westlich der Reuß, in Unsere Heimat 42 (1968). Die Pfarreien zwischen Reuß und den ersten Höhen westlich davon (Wohlenschwil, Niederwil, z.T. Eggenwil) sind zu klein, um als Urpfarreien bezeichnet werden zu können. Sie lassen sich zwanglos der den ganzen Westhang des Heitersbergs einnehmenden Pfarrei Rohrdorf eingliedern.
- 4 Vgl. Anton Egloff, Die Göslikoner Kirchweihe vom 16. August 1048/49, in Unsere Heimat 29 (1955) 46 ff. Falls die kirchliche Aufteilung Wohlens «ursprünglich» war, käme nur eine Teilung zwischen Niederwil und Eggenwil in Frage. Meine Überlegungen zeigen jedoch, daß noch andere Faktoren als die kirchliche Gebietseinteilung hier mitgespielt haben dürften.

Die Wohler Hofstätten, die in die Kirche Göslikon pfarrpflichtig waren, wurden vom erwähnten Zehntentausch kurz vor 1160 nicht berührt; die Bewohner der Häuser auf diesen Hofstätten blieben weiterhin in Göslikon eingepfarrt. Erst eine Analyse mit Quellen des 16. Jahrhunderts dieser nach Göslikon pflichtigen Hofstätten macht uns mit der Tatsache bekannt, daß diese Hausplätze fast ausnahmslos altes Murenser Gut waren ⁵.



Karte 9. Pfarreizugehörigkeit der in fremde Kirchen pflichtigen Wohler Hofstätten von 1518

Wir wissen, daß der Hauptteil dieses alten Klostergutes, das auch die meisten späteren Hermetschwiler Besitzungen umfaßte, erst 1106 erworben und zu einem Gesamtkomplex zusammengefaßt wurde. Ein

5 Stadtarchiv Baden Cod. 256 (Urbar der Pfarrkirche Göslikon von 1596). Zum alten Murenser Gut siehe im Kapitel über die Grund- und Zinsherren die Ausführungen über das Kloster Muri, S. 177ff.

weiterer Umstand hilft uns bei unseren Überlegungen: Einige mit der Tavernenliegenschaft im Zusammenhang stehende Hofstätten und Höfe in Niederwil waren in die Pfarrkirche Göslikon pfarr- und zehntpflichtig. Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts bezeugen uns, daß diese Niederwiler Güter ursprünglich habsburgische, später siebenörtige Mannlehen waren. – Herren über die nach Göslikon pfarrpflichtigen Hofstätten und Höfe zu Wohlen und Niederwil waren im Hochmittelalter die Grafen von Habsburg: in Wohlen als Vögte des Klosters Muri, in Niederwil als Obereigentümer. Die Umpfarrung dieser Hofstätten muß daher zur Zeit erfolgt sein, als die Kirche Göslikon Eigen der Habsburger war – vor dem Übergang Göslikons an Muri (vor 1159) und nach der Entstehung der Murenser Grundherrschaft in Wohlen (1106). Damit beschränkt sich die Möglichkeit auf die Lebenszeit des Grafen Adalbrecht II. (1114 bis † 1140). Die Wohler Pfarreiteilung ist daher in die Zeit vor 1140 zu setzen.

Vor der Teilung dürfte Wohlen kirchlich allein von Niederwil und z.T. (Güpfhof im Wil) von Villmergen aus betreut worden sein. Seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts waren dagegen die Wohler Hofstätten zur Hauptsache in die Kirchen Niederwil und Göslikon, zum kleineren Teil in die Kirche Villmergen pfarrpflichtig. – Auf einer Hofstätte in der Nähe des Murenser Fronhofes ist dann im Verlaufe des 11./12. Jahrhunderts die zehntenlose grundherrliche Pfarrkirche Wohlen errichtet worden.

Alle diese Kirchen und Pfarreien, von denen hier die Rede ist, lagen in dem vermutlich erst im frühen 13. Jahrhundert entstandenen Dekanat Wohlenschwil-Mellingen-Lenzburg des ebenso jungen Archidiakonats Aargau in der alten Diözese Konstanz.

II. Die «Protektorenpfarreien» vom 12. bis 16. Jahrhundert

1. Niederwil

Teilausgrabungen in der Martinskirche Niederwil lassen darauf schliessen, daß das ursprünglich auf und neben den Ruinen einer römischen Villa gelegene Gotteshaus um die Jahrtausendwende entstanden ist⁶.

6 Unsere Heimat 36 (1962) 3ff. Das Jahrzeitbuch, das uns über die Gründung der Kirche u.U. genaueren Aufschluß geben könnte, ist leider aus dem Pfarrarchiv verschwunden.

Die zweifellos aus der Großpfarrei Rohrdorf (St.Martin) ausgesprengelte Martinspfarrei Niederwil gelangte schon früh an das unter der Vogtei der Grafen von Lenzburg stehende, im frühen 9. Jahrhundert von Graf Hunfrid von Rätien gegründete Augustinerinnenkloster Schänis im rätischen Gasterland. 1045 nahm König Heinrich III. das Kloster mit seinen Besitzungen unter seinen Schutz; zu diesen Besitzungen gehörte auch die Kirche Niederwil (ecclesia Wila) mit einem Herren- oder Meierhof (curtis). Im Schirmbrief Alexanders III. von 1178 erscheint unter den Besitzungen des Klosters wiederum die «ecclesia Wilo cum omni iure decimationis [Zehntrecht] et curtis cum suis pertinentiis». In dieser Urkunde von 1178 scheint auch erstmals die Verbindung der Kirche Niederwil zu Wohlen aufzuleuchten, beanspruchte doch Schänis im benachbarten, offenbar von Wohlen aus kolonisierten Lüpliswald das Zehntrecht von den Zugehörden der grundherrlichen Höfe in Wohlen.

Der Pfarreikreis des kleinen Gotteshauses umfaßte Niederwil, Nesselnbach, Tägerig und ursprünglich wohl fast das ganze Wohlen, seit vor 1140 nur noch einen Teil dieser Gemeinde. Eine Urkunde des Bischofs von Konstanz von 1185 läßt uns das enge Verhältnis zwischen der Kirche Niederwil und der im 11./12. Jahrhundert entstandenen zehntenlosen Pfarrkirche Wohlen erahnen. Gemäß diesem Dokument beanspruchte der Pfarrer von Wohlen Zehntenteile, die zur Schäniser Kirche Niederwil gehörten. Der Streit wurde vom Dompropst und verschiedenen beigezogenen Männern so entschieden, daß die umstrittenen Zehntenteile zwar Schänis zugeteilt bleiben sollten, daß das Stift jedoch dem Pfarrer von Wohlen um des Friedens willen 10 % Zürcher Münze auszurichten hatte 10.

Gemäß dem Liber decimationis von 1275 betrug die Schatzung der Gesamteinkünfte des Kirchensatzes Niederwil 10 Mark Silber¹¹. Diese eher niedrige Taxation¹² und der verhältnismäßig kleine Pfarreibezirk

⁷ UB d. südl. Teile d. Kts. St.Gallen I 124 Nr. 124.

⁸ a.a.O. 176 Nr. 192.

⁹ a.a.O. 176 Nr. 192: «in Luplinswalde pertinentia ad curtes de Wolon et iura decimationis».

¹⁰ a.a.O. 182 f. Nr. 198. Zu den mutmaßlichen Zehnten siehe den folgenden Abschnitt: Die grundherrliche zehntenlose Kirche Wohlen, S. 236 ff.

¹¹ Freiburger Diözesan-Archiv 1, 235. Liber decimationis: Liste über den bischöflichkonstanzischen Kreuzzugs-Zehntel, der allen Pfarreien und Geistlichen auf Grund einer normierten Taxation auferlegt wurde.

¹² Eindeutige «Urpfarreien» wiesen folgende Taxationen auf: 50 (Rohrdorf) bis 100 (Willisau) Mark S.; normalerweise waren es 60 Mark S. (Seengen, Suhr u.a.).

bezeugen unzweideutig die sekundäre Stellung der Kirche Niederwil. Das Martinspatrozinium stammt somit, trotz der nahegelegenen römischen Ruinen, nicht aus der Frühzeit, sondern ist eine Übernahme von der hypothetischen Mutterpfarrei Rohrdorf.

Die Kirche Niederwil verfügte in Wohlen über Pfarrzwang und Zehntrecht. Seit vor 1140 beschränkten sich diese Niederwiler Rechte auf Höfe und Hofstätten beim Murenser Fronhof (Hofstättengebiete des Holdermeyer- und des Baldeggerhofs), an der Kempfengasse, an der Bremgarter und an der Badener Landstraße, schließlich an der Straße nach Niederwil. Die zehntbaren Parzellen lagen zerstreut in sämtlichen Matten und Ackerzelgen beidseits der Bünz. Über dieses Zehntterritorium wird im Abschnitt über die Zehntverhältnisse noch eingehender berichtet.

2. Göslikon

Wie erwähnt, wurde die Marien-Kirche Göslikon 1048/49 geweiht ¹³. Das erst in der Frühentwicklung stehende habsburgische Eigenkloster Muri kommt als Gründer kaum in Frage, obwohl «Göslichoven» in der auf 1064 datierten rekonstruierten Murenser Güterliste erwähnt wird. Der klösterliche Anteil an Göslikon fiel 1085 tauschweise an den Grafen Wernher ¹⁴.

Diese Zwergpfarrei hatte durchaus tertiären Charakter. Als mögliche nächsthöhere Pfarrei im frühhabsburgischen Einflußbereich kommt nur das im 11. Jahrhundert noch habsburgische Eggenwil in Frage, dessen Pfarreibezirk zweifellos als Tochter der hypothetischen Großparrochie Rohrdorf über die Reuß herüberreichte. Es ist durchaus bezeichnend, daß noch 1306 die Kirche Eggenwil in Göslikon über zwei unter habsburgischer Vogtei stehende Schupposen verfügte 15. Aus dem westlich der Reuß gelegenen Eggenwiler Pfarreibezirk wurde vor der Mitte des 11. Jahrhunderts die Pfarrei Göslikon ausgeschieden. Der neue Pfarreisprengel umfaßte ursprünglich nur die zwei Weiler Göslikon und Fischbach und vermutlich noch den Einsiedler-Hof Walde bei Bremgarten. Das Marienpatrozinium sagt wenig aus über Alter und Rangstellung der Kirche. Mit 5 Mark ist die bischöfliche Taxation von 1275 äußerst gering und bezeugt auch von der finanziellen Seite her die Zwerghaftigkeit der

¹³ Siehe Anm. 4.

¹⁴ QzSG 3 III 28, 35.

¹⁵ QzSG 14, 168f.

Pfarrei ¹⁶. Das Zehntrecht erstreckte sich ursprünglich nur auf den Weiler Göslikon.

Wernhers Sohn Adalbrecht II. von Habsburg dürfte in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts seine murensischen Vogteigüter in Wohlen und seine Eigengüter in Niederwil – mit dem Zehntrecht – in Göslikon eingepfarrt haben. Diese Gösliker Hofstätten lagen in Wohlen im Wil (einzige Ausnahme: Güpfhof), im und beim Fronhof und im Oberdorf (Spilhof/Frauenhof)¹⁷. Zweifellos war diese Umpfarrung das Resultat einer Auseinandersetzung zwischen Adalbrecht und dem Stift Schänis bzw. den Schäniser Kastvögten, den Grafen von Lenzburg. Da Adalbrecht vor 1140 mit dem Eigen in Eggenwil auch den dortigen Kirchensatz an das Kloster Muri vergabte, wurde Muri u.a. Zehntherrin der linksreußischen Eggenwiler Zehntgebiete. Zwischen vor 1140 und 1160 trat Muri die Zehnten zu Fischbach und Walde an die Kirche Göslikon ab und erhielt dafür den viel interessanteren Göslikoner Zehnt von den Murenser Gütern zu Wohlen, den das Kloster fortan als Laienzehnten behandelte¹⁸.

Seit 1159 ist die Kirche Göslikon im Besitz des Klosters Muri bezeugt. Dieses Gotteshaus wurde allerdings Muri nie inkorporiert. 1328 veräußerte das Kloster diesen wirtschaftlich wenig interessanten Kirchensatz um 40 Mark Silber an die Geßler von Meienberg. Die Einkünfte des Patronatsherrn (nicht des Pfarrers) betrugen somit damals rund 20 Stuck. 1359 erwarb Königin Agnes von Ungarn diesen kleinen Kirchensatz und stattete damit das Spital zu Baden aus 19.

Der Sigrist zu Göslikon hatte das Recht, von den in seine Kirche pfarrpflichtigen Hofstätten zu Wohlen jährlich 1 Viertel Korn (vesen) und
1 «husbrod» zu beziehen. 1479/80 weigerten sich die dortigen Kirchgenossen, diese Abgabe zu leisten. 1480 schlichteten Schultheiß und Rat
zu Mellingen, unter Anwesenheit der Vertreter des Rats zu Baden, des
Leutpriesters zu Göslikon und der Vertreter von Wohlen, den Streit so,
daß in Zukunft die nach Göslikon kirchhörigen Wohler Hofstätten dem
Gösliker Sigristen jährlich anstatt des Viertels Korn 1 β, dagegen weiterhin das Brot entrichten sollten 19.

¹⁶ Freiburger Diözesan-Archiv 1, 235.

¹⁷ Stadtarchiv Baden Cod. 256 (1596).

¹⁸ Siehe im Kapitel über Wohlen im 11. und 12. Jahrhundert den übersetzten Text der Acta Murensia, S. 76 ff., besonders 80.

¹⁹ UB Stadt Baden I 6 Nr. 12 (1328), 56f. Nr. 79 (1359), 57 Nr. 80 (1359), 62 Nr. 89 (1360), II 859 Nr. 838 (1480).

3. Villmergen

Die weit größere Bedeutung der Peterskirche Villmergen erhellt aus der Tatsache, daß für dieses Gotteshaus schon 1185 eine Kaplaneipfründe bezeugt ist. In diesem Jahr erscheint «Heinricus praebendarius de Vilmaringen» als Zeuge anläßlich des Schiedspruchs im Streit zwischen der Äbtissin zu Schänis und dem Pfarrer zu Wohlen 20. Da der Kirchensatz jedoch bis 1399 in vollem Eigentum hoher weltlicher Herren blieb, taucht die Kirche sehr spät in den Quellen auf. Erst 1235 und 1243 lernen wir Wernher den Pleban von Villmergen als Zeugen kennen 21.

Der Kirchensatz Villmergen und die Kaplaneipfründe waren integrierender Bestandteil der Grundherrschaft Villmergen und teilten bis Ende des 14. Jahrhunderts deren Schicksal. Ursprünglich verfügten die Grafen von Lenzburg über Hof und Kirchensatz Villmergen. Mit der übrigen lenzburgischen Besitzesmasse im Bereich des Amtes Lenzburg gelangte der Kirchensatz Villmergen nach 1170/72 erbsweise über Otto von Staufen († 1200) und dessen Rechtsnachfolger (Otto von Andechs-Meranien, später Hugo von Chalon) an die Grafen von Kiburg und schließlich 1273 mit der kiburgischen Erbmasse im Aargau kaufsweise an das Haus Habsburg.

1337 verpfändeten die Herzoge Albrecht und Otto von Österreich für 100 Mark – Teil einer weit höheren Schuld (422½ Mark) – Johans I. von Hallwil das Recht auf die einmalige Verleihung des Kirchensatzes Villmergen 22. Damit erhielten die von Hallwil die Befugnis, die Rechte des bisherigen Kirchherrn (= rector ecclesiae) abzulösen oder nach dessen Resignation oder Tod in sie einzutreten und einen Verwandten oder Freund zu versorgen. Die häufig adeligen Kirchherren bezogen sämtliche Einkünfte des Kirchensatzes oder wenigstens den größten Teil davon, amtierten jedoch selbst selten als Priester, sondern ließen sich durch einen fixbesoldeten Vikar vertreten. Johans von Hallwil († 1348) zog es vor,

²⁰ UB d. südl. Teile d. Kts. St.Gallen 1, 182 Nr. 198.

²¹ UB Zürich 2 Nr. 500 (1235). QW I/1 Nr. 459 (1243).

²² StAAG Urk. Muri 293 (Vidimus von 1425 Mai 4.). QzSG 15/1, 617f. Nr. 52 (Habsburg. Pfandrodel von 1380). – Mit dieser Art Verpfändung, die hierzulande nur bei Kirchenlehen vorkommt, waren selbstverständlich für den Pfandnehmer, der den bisherigen Kirchherrn nicht abfand, gewisse Risiken verbunden. Der bisherige Inhaber des Kirchensatzes konnte sehr alt werden, so daß der Pfandnehmer nicht zum Zuge kam.

das Ableben oder die Resignation des bisherigen zählebigen Kirchherrn abzuwarten. Das Recht ging infolgedessen 1348 auf seine Söhne über, die beim Tode des bisherigen Rectors im entscheidenden Moment die Verpfändungsurkunde nicht mehr finden konnten. So wurde denn um 1375 von den Herzögen von Österreich Heinrich, Sohn des Heinrich Ribi genannt Schultheiß von Lenzburg, auf die Kirche gesetzt. Der sich entspinnende Streit zwischen den Nachkommen Johans von Hallwil und Heinrich Ribi führte 1376 zum salomonischen Urteil Herzog Lüpolts von Österreich, daß die momentane Rechtslage nicht geändert werden könne, daß jedoch die Hallwil beim nächsten Wechsel des Inhabers des Kirchensatzes am Zuge seien²³. Heinrich Ribi war jedoch genauso langlebig wie sein Vorgänger. Die Hallwil blieben somit die Geprellten, denn 1399 ertauschte das Kloster Muri, gegen die Abtretung des Hofes Bellikon, auf Ledigwerden von Herzog Lüpolt den Kirchensatz Villmergen²⁴. 1431 verstarb Kirchherr Heinrich Ribi, worauf das Kloster Muri prompt mit den Erben des Verblichenen in Streit geriet. Der Span wurde von Schultheiß und Rat zu Bremgarten geschlichtet 25. 1433/34 wurde das Gotteshaus Villmergen endgültig dem Kloster Muri inkorporiert; Muri ließ die Pfarrei Villmergen durch einen fixbesoldeten Vikar versehen 26.

1275, anläßlich der bischöflichen Taxation der jährlichen Pfarreieinkünfte zur Festsetzung einer 10 prozentigen Abgabe an den Papst für einen Kreuzzug, beschwor der damalige unbekannte Kirchherr für die in Personalunion besetzten habsburgischen Pfarreien Suhr (mit den Filialen Gränichen und Aarau) und Villmergen ein Gesamteinkommen von 280 € (= 112 Mark Silber). Das Habsburgische Urbar von 1306 taxiert die Kirchensätze Suhr-Aarau mit 60, Gränichen mit 20 und Villmergen mit 30 Mark Silber Jahreseinkommen (jeweils vermindert um die Leutpriesterpfründe). Umgerechnet auf die Taxation von 1275 (1 Mark Silber = 2½ € Pfennig) entfielen somit auf Suhr-Aarau-Gränichen 80 Mark (= 200 €), auf Villmergen 30–32 Mark (= 75–80 €)²⁷. Auch anläßlich der Inkorporation Villmergens in das Kloster Muri 1433 ist von einer Taxation von 30 Mark die Rede²⁸.

²³ StAAG Urk. Muri 110.

²⁴ StALU 99/1541. StAAG Urk. Muri 164 (Vidimus von 1399).

²⁵ StAAG Urk. Muri 340.

²⁶ StAAG Urk. Muri 356-358, 361-364.

²⁷ Freiburger Diözesan-Archiv 1, 237. QzSG 14, 166.

²⁸ StAAG Urk. Muri 356.

Die 30-Mark-Taxation stempelt die dem heiligen Petrus geweihte Kirche Villmergen nicht unbedingt zum Gotteshaus einer «Urpfarrei». Es scheint jedoch, daß im 11. Jahrhundert im Süden die Heiligkreuz-Pfarrei Sarmenstorf (Taxation 1275: 55 $\mathfrak{T} = 22 \text{ Mark})^{29}$, im Norden die kleine Peters-Pfarrei Ammerswil (Taxation 1275 unbekannt) von einer hypothetischen Großpfarrei Villmergen abgetrennt wurden.

In urkundlicher Zeit umfaßte die Rest-Großpfarrei Villmergen neben dem Pfarrdorf die Dörfer Dintikon, Anglikon, Büttikon und Hilfikon und den Hof Hembrunn, dazu die Hofstätten in der Güpf im Wil zu Wohlen mit ihrem in Gemenglage liegenden Umschwung. Noch 1430 werden beim Verkauf des Güpfhofs ausdrücklich allfällige Rechte der «Gemeinde» (= Kirchgemeinde oder Pfarrei) Villmergen vorbehalten 30. Mit der Inkorporation des Kirchensatzes Villmergen in das Kloster Muri ging der Zehnt des Güpfhofs an dieses Gotteshaus über und wurde mit dem im 12. Jahrhundert erworbenen Gösliker Zehnten vereinigt. Die Bewohner des Güpfhofs waren jedoch noch im 16. Jahrhundert nach Villmergen pfarrpflichtig 31.

Die Untersuchung hat somit gezeigt, daß der Kirchensatz Villmergen nicht einen Drittel des Zehnten zu Wohlen bezogen hat, wie aus der erwähnten Stelle der Acta Murensia hervorzugehen scheint, sondern bloß den Zehnten vom Güpfhof (= etwa 20 ha Kulturland)³².

III. Die grundherrliche zehntenlose Kirche Wohlen

1. Die Gründung und die weitere Entwicklung bis 1484

Möglicherweise zur Zeit der Umpfarrung der Murenser Hofstätten nach Göslikon dürften zu Beginn des 12. Jahrhunderts die Vorfahren der späteren Herren von Wolen in Wohlen eine selbständige, mit Taufund Begräbnisrecht ausgestattete Pfarrkirche errichtet haben. Schon das ursprüngliche, auf den Erzmärtyrer Sankt Stephanus 33 lautende Patro-

²⁹ Vgl. J. J. Siegrist, Sarmenstorf im Mittelalter, in Argovia 72 (1960) 55ff.

³⁰ AU VIII Bremgarten Nr. 279.

³¹ Stadtarchiv Baden Cod. 256.

³² Siehe im Kapitel über die Grund- und Zinsherren den Unterabschnitt über den Güpfhof, S. 210 ff.

³³ StAAG Urk. Muri 235 (1411). Unsere Heimat 3 (1929) 50 (Jahrzeitbuch Wohlen 26. Dezember).

zinium verweist dieses Gotteshaus zu den Spätgründungen³⁴. Dieser Status wird noch durch die Tatsache bestätigt, daß zur Kirche Wohlen im Pfarrdorf überhaupt keine alten Zehnten gehörten.

Das älteste Kirchgebäude lag zweifellos im engeren grundherrlichen Bereich der Herren von Wolen. Als ursprünglicher Sitz dieses Gotteshauses diente nach meinem Dafürhalten die Hofstätte eines Hofes an der Bünz (beim Fronhof). Auf diesen Hof war der Kirchensatz dinglich festgelegt³⁵. Daß diese Lozierung den Tatsachen entsprochen haben dürfte, mögen folgende Fakten zeigen: 1. 1810, anläßlich des Baus eines Hauses für Friedensrichter Wohler auf dem früheren Fronhofareal, kamen beim Fundamentaushub zahlreiche offenbar beigabenlose menschliche Gebeine zum Vorschein - zweifellos Zeugen einer christlichen Begräbnisstätte³⁶. – 2. Der weitere Hofstättenraum dieser verschwundenen Kirche ist seit dem 16. Jahrhundert bekannt als Matte, in der sich der Wendelsteinbrunnen befindet 37, oder als Wendelsteinmatt 38. Im Mittelalter wird mit «Wendelstein» häufig der Kirchturm bezeichnet 39. – 3. Der an diese hypothetische Kirchenliegenschaft anstoßende Baumgarten des Murenser Fronhofs trug noch 1596 den Namen «Sanct Steffan» 40. -Unter dem 1306 von Wernher II. von Wolen erwähnten Hof, «da der kirichunsatz in horet»,41 ist somit die Hofeinheit zu verstehen, deren Hofstätte unterhalb des Fronhofs an der Landstraße lag und rund 33,6 ha in den Matten und in den drei Ackerzelgen faßte. Dieses gesamthaft mit etwa 13 Stuck alten Zinses belastete Lehen leistete 1571 an die Pfrund Wohlen 6 Mütt Kernen und 2 Malter Hafer, an den Grundherrn (seit

- 34 Sämtliche alten Stephanskirchen im Archidiakonat Aargau waren Sekundär- oder Tertiärkirchen: Leutkirche Beromünster (1036), Stallikon (1157), Knutwil (1245), Hasle (1275/1306) und Wohlen (1185). Vgl. C. Hecker, Die Kirchenpatrozinien des Archidiakonats Aargau im Mittelalter, 59 ff.
- 35 Die bisherige Meinung, der Kirchensatz Wohlen sei ursprünglich an den Hof Lüpliswald, später an den Rütihof bei Hägglingen gebunden gewesen (vgl. E. Suter, Die Pfarrkirche von Wohlen, in Unsere Heimat 8 [1934] 28ff.) ist falsch.
- 36 F. Beyli, Mitteilungen aus dem Stilleben und Haushalte der Gemeinde Wohlen, Heft 4, 20, Haus Nr. 35.
- 37 StAAG 5008 (1569).
- 38 StAAG 5050 (1631).
- 39 J. und W. Grimm, Deutsches Wörterbuch 14, 1753 (Wendel), 1757 (Wendelstein). Idiotikon 11, 912 ff.
- 40 Stadtarchiv Baden Cod. 256, 117.
- 41 QzSG 14, 167f.

1484 das Kloster Muri) 9½ β, 2 Mütt Kernen, 7¼ Viertel Roggen, 1 Viertel Korn, 2 Viertel Hafer, 2 Viertel Erbsen und 2 Viertel Gerste 42.

1185 wird diese Kirche erstmals erwähnt. Pfarrer Heinrich zu Wohlen («Hainricus plebanus in Wolon») lag damals mit der Äbtissin von Schänis, Patronatsherrin der Kirche Niederwil, im Streit um ungenannte Zehnten. Vielleicht lagen diese Streitobjekte im Gemeindebann Wohlen; möglicherweise handelte es sich jedoch um Neurodungszehnten in dem von Wohlen aus «kolonisierten» Lüpliswald; tatsächlich werden 1178 dem Kloster Schänis von Papst Alexander III. Zehnten in Lüpliswald, Pertinenzien der Höfe zu Wohlen, bestätigt ⁴³. In unbekannter Zeit ist dieser Lüpliswalder Zehnt schließlich doch in den Besitz der Pfarrpfrund Wohlen gelangt; im 15. Jahrhundert verfügte sie ohne weitere Motivation über dieses inzwischen stark abgewertete Zehntrecht.

In der erwähnten Urkunde von 1185 erscheint als Zeuge «Waltherus advocatus ecclesiae Wolon». Der Ausdruck «advocatus» (= Vogt) ist zweifellos mit «Patronatsherr» zu übersetzen ⁴⁴. Walther war somit Inhaber des Kirchensatzes. Noch Walthers zu vermutender Sohn Heinrich nannte sich 1258 «advocatus de Wolon». ⁴⁵ Die Gründung dieser Kirche und das Eigentum am Kirchensatz scheint für die frühen Herren von Wolen eine wichtige Angelegenheit gewesen zu sein.

Wie aber stand es um die Gesamteinkünfte dieser Kirche? Erste dürftige Auskunft gibt uns der schon mehrmals angezogene Liber decimationis von 1275. Gemäß dieser Liste beschwor Cůnrad von Wolen für die beiden «Kapellen» (capellae) 46 «in Wolon [Wohlen] in dacanatu Woloswile et in Kilchberch [Kirchberg/Gretzenbach SO] in decanatu Raitnöw» die bescheidene Summe von 10 Mark Silber 47. – Da wir auch später nichts von der Taxation Wohlens vernehmen, müssen wir versuchen, Kirchberg/Gretzenbach auszuscheiden. Da trotz der Geldentwertung die bischöflichen Taxationsnormen bis weit ins Spätmittelalter hinein starr auf dem gleichen Stand blieben, ist dies durchaus möglich. 1379 wurde der Kirchensatz Kirchberg/Gretzenbach vom Bischof zu Konstanz mit

⁴² StAAG 5013 (Wohler Fronhofurbar 1571).

⁴³ UB d. südl. Teile d. Kts. St. Gallen I Nr. 192 (1178).

⁴⁴ a.a.O. Nr. 198 (1185).

⁴⁵ QW I/1 Nr. 835b.

⁴⁶ Gemeint sind hier nicht eigentliche Kapellen, sondern Pfarrkirchen von nicht allzu großer Bedeutung.

⁴⁷ Freiburger Diözesan-Archiv 1, 177.

7 Mark Silber taxiert 48. Bei der berechtigten Annahme, daß diese Bewertung auch auf die Steuererhebung von 1275 zutraf, erhalten wir für Wohlen die geringe Taxation von 3 Mark Silber, die durchaus den Einkünften einer aller Zehnten baren Kirche entsprach. Die Kirche von Wohlen erweist sich auch von dieser Seite her als sehr späte Gründung.

Diese 3 Mark entsprachen dem Pfrundeinkommen. Wir haben bereits gesehen, daß Cůnrad (1275) und Heinrich (1348–1351)⁴⁹ als Rectores ecclesiae der Kirche Wohlen in Erscheinung traten. Der Kirchensatz Wohlen diente somit zum Teil der Versorgung männlicher geistlicher Familienmitglieder. Der Personenbestand des Geschlechts war jedoch zu klein, um die Kirchherrenstelle zu Wohlen dauernd besetzen zu können ⁵⁰.

In diese grundherrliche Pfarrkirche Wohlen waren ursprünglich offensichtlich nur die (eigentlich nach Niederwil eingepfarrten) Grundholde der Herren von Wolen pflichtig. Später scheint diese Kirche alle nicht auf alten, nach Niederwil und Göslikon pflichtigen Ehehofstätten, sondern auf dorfnahem Matt- und Ackerland errichteten neuen Hofstätten voll beansprucht zu haben.

Gegen Ende des 14. oder zu Beginn des 15. Jahrhunderts dürfte der Kirchensatz Wohlen vermutlich durch Henman von Wolen pfandweise in die Hand des Klosters Muri gekommen sein 51. Mit Urkunde von 1411 ließ sich das Kloster von Papst Johannes XXIII. neben der Kirche Muri alle neuerworbenen Kirchensätze bestätigen, so neben Lunkhofen (erworben 1406), Sursee (1399) und Bünzen (1321) auch die «parrochialis eclesia sanct Stephani in Wolan» (Pfarrkirche St.Stephan in Wohlen) 52. Daß dieser Kirchensatz wider Erwarten von Henman von Wolen oder seinen Erben vor 1432 eingelöst wurde, mag der Umstand bezeugen, daß in einer ähnlichen Bestätigungsurkunde Papst Eugens IV. von 1432 zwar Muri, Sursee, Bünzen, Eggenwil und Lunkhofen aufgezählt werden, Wohlen jedoch fehlt 53.

⁴⁸ R. Thommen, Eine bischöfliche Steuer in der Diözese Konstanz (1379), in Festgabe Max Büdinger (1898) 277 ff., besonders 282.

⁴⁹ Siehe das Kapitel über die Herren von Wolen, S. 99 ff.

⁵⁰ Siehe die Liste der Kirchherren und Pfarrer im Anhang.

⁵¹ Vgl. die Verpfändung des ganzen Wohler Stammgutes und des Viertels Twing und Bann vor 1390 durch Henman von Wolen an Johans IV. von Hallwil.

⁵² StAAG Urk. Muri 235.

⁵³ StAAG Urk. Muri 347.

Mit dem allodialen Eigen der Herren von Wolen gelangte das Recht am Kirchensatz Wohlen 1425 erbsweise an die Herren von Griffensee von Flums. Während deren Patronatsherrenzeit scheint der Kirchensatz zu einer Lehendomäne des Großmünsterkapitels St.Felix und Regula in Zürich geworden zu sein. Die Chorherren ließen sich selbstverständlich durch einen Vikar vertreten.

Mit Einwilligung der Patronatsherren nahm der Wohler Kirchherr Rudolf in den 1430er Jahren die zum Hof geschrumpfte, unter Murenser Grund- und Twingherrschaft stehende Siedlung Lüpliswald⁵⁴ vom Kloster Muri ohne schriftliche Abmachung zu Zinslehen. Der vom Wohler Kirchherrn geschuldete Jahreszins betrug ursprünglich 21, später 17 Stuck. Die Pfarr- und Zehntpflicht zu Lüpliswald war in unbekannter Zeit an die Kirche Wohlen gefallen. 1454 entstand wegen Zinsrückständen Streit zwischen dem Kloster und dem bereits als Wohler Kirchherr zurückgetretenen Jörg Kalhart, Kaplan zu St.Felix und Regula. Der Beklagte behauptete, er sei vom Kloster nie gemahnt worden; für die Kriegszeit (Alter Zürichkrieg) weigerte sich der Schuldner überhaupt, etwas zu leisten, da der Hof damals zerstört worden sei. Der Abt von Muri behauptete anderseits, der erwähnte Kirchherr Rudolf habe seinerzeit den ganzen Kirchensatz Wohlen als Unterpfand für den Lehenzins eingesetzt, was Kalhart bestritt. Im Schiedspruch durch Propst und Kapitel von St.Felix und Regula wurde der Abt von Muri auf der ganzen Linie abgewiesen 55. Gewitzigt schlossen daher Abt, Prior, Amtmann und Konvent im gleichen Jahr 1454 mit dem derzeitigen Wohler Kirchherrn Heinrich Jung für den Hof Lüpliswald einen neuen, diesmal schriftlich fixierten Lehenvertrag ab, in dem für den nunmehr auf 13 Stuck herabgesetzten Zins als Unterpfand (mit Einwilligung der Patronatsherren von Griffensee) die Güter des ganzen Kirchensatzes Wohlen eingesetzt wurden ⁵⁶. Die bischöfliche Bestätigung erfolgte erst 1457 ⁵⁷. – Der Hof scheint sich von den Verwüstungen im Alten Zürichkrieg nur mühsam erholt zu haben. 1464 mußte er vom damaligen Kirchherrn Jeronimus Göldli, Chorherr der Zürcher Propstei, um bloße 7 Stuck Kernen Zins verliehen werden, wobei dem Belehnten die Auflage überbunden wurde,

⁵⁴ Vgl. zum ganzen Lüpliswalder-Problem: J. J. Siegrist, Zur Frühgeschichte des Bremgartner Stadtbanns westlich der Reuß, in Unsere Heimat 42 (1968).

⁵⁵ StAAG Urk. Muri 434.

⁵⁶ AU VIII Bremgarten Nr. 384.

⁵⁷ a.a.O. Nr. 397.

gegen einen zeitlich begrenzten Zinsnachlaß ein Gebäude zu errichten ⁵⁸. Wohl in der ersten Hälfte des Jahres 1473 verkaufte Kirchherr Göldli mit Einwilligung der Patronatsherren Hof und Niedergericht zu Lüpliswald an die Stadt Bremgarten. Als Unterpfand für den Jahreszins von 13 Mütt Kernen verschrieb Bremgarten dem Kloster Muri 1473 Nutz, Rent und Gült der Stadt. Gleichzeitig übernahm die Stadt tauschweise den Lüpliswalder Zehnt gegen die Abtretung von zwei Matten an der Bünz zu Wohlen an den Wohler Kirchensatz ⁵⁹.

An die Stelle des resignierenden Göldli war als Wohler Kirchherr in den 1470er Jahren der Zürcher Chorherr Jacobus de Cham getreten. Wir kennen seinen Vikar: Johannes Seckler von Mellingen. Unter diesem Vikar wurde 1477, vermutlich nach oder anläßlich einer großen Viehseuche, auf Beschluß aller Kirchgenossen (cum deliberatione omnium parochialium) die gebotene Feier des Bekenners St.Leonhard (6. November) eingeführt 60. Der Patroziniumswechsel scheint allerdings erst anläßlich der Weihe der neuen Kirche (1488) erfolgt zu sein. Die Verehrung des Pferde- und Viehpatrons St.Leonhard ist für das noch völlig agrarische Wohlen des 15. Jahrhunderts mit seinen verhältnismäßig hohen Viehbeständen typisch.

1484 verkauften die Junker Hans und Hans Rudolf von Griffensee ihren Hof Rüti bei Hägglingen um 250 rheinische Gulden an das Kloster Muri. Gleichzeitig schenkten sie diesem Gotteshaus den ihnen kaum etwas eintragenden Kirchensatz Wohlen «zů einer fryen gotzgabe» – unter Stiftung einer Jahrzeit (10 Gulden) für die Herren von Wolen als Stifter der Kirche und für sich selbst ⁶¹. Noch im gleichen Jahr resignierte der bisherige Kirchherr, der Doctor der Rechte Jacobus von Cham ⁶². 1485 inkorporierte der Bischof von Konstanz dem Kloster Muri den Kirchensatz der Pfarrkirche Wohlen ⁶³. Johannes Seckler († 1508) versah die Vikariatsstelle auch unter Muri.

16 241

⁵⁸ a.a.O. Nr. 440.

⁵⁹ StAAG Urk. Muri 506. AU VIII Bremgarten Nr. 476.

⁶⁰ Jahrzeitbuch Wohlen (November 6.), in Unsere Heimat 3 (1929) 42f. Nr. 201.

⁶¹ StAAG Urk. Muri 537 und 538.

⁶² StAAG Urk. Muri 539.

⁶³ StAAG Urk. Muri 542.

2. Der Kirchensatz unter dem Kloster Muri

a) Bis zur Reformation

Gleichsam um seine «Herrschaft» zu dokumentieren, ließ der von 1480 bis 1500 regierende Murenser Abt Johannes Hagnauer als Patronatsherr die alte Kirche am Südwestende der Kempfengasse 1488 gänzlich abreißen und errichtete dafür auf dem heutigen Platz ein neues Kirchgebäude 64. Damals dürfte anläßlich der Weihe St.Leonhard als Hauptpatron eingesetzt worden sein. Auch über dieses zweite Gotteshaus sind wir nur ungenügend unterrichtet, da es schon 43 Jahre später wieder abgerissen wurde.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts herrschte im volkreichen Wohlen noch immer die Anomalie, daß ein beachtlicher Teil der Dorfgenossen entweder nach Niederwil (1518: 19 Haushaltungen) oder nach Göslikon (1518: 18) pfarrpflichtig war. 1517/18 wandten sich die nach Göslikon pfarrpflichtigen Haushaltungsvorstände mit einer Bitte an den in Zürich weilenden päpstlichen Legaten Antonio Pucci⁶⁵: Wegen des beschwerlichen Wegs nach Göslikon seien sie seit langem kaum mehr dorthin zur Kirche gegangen, zudem hätten sie fast alle Verstorbenen in Wohlen bestattet. Trotzdem seien sie dem Leutpriester zu Göslikon, ihrem rechten geistlichen Hirten, die vier Opfer, die Jahrzeitstiftungen und die Fastnachtshühner, dem dortigen Sigristen den Schilling und das Weihnachtsbrot schuldig. Die Gesuchsteller seien nun in der Sorge, daß sie bei Weiterführung dieses normwidrigen Verhaltens in Sünde lebten. Sie baten daher um die päpstliche Erlaubnis, in allen Dingen die Kirche Wohlen besuchen zu dürfen. - Der Legat antwortete umgehend, falls die Lehenherren beider Pfründen Göslikon und Wohlen einverstanden seien, sei er durchaus bereit, einen päpstlichen Nachlaß zu erteilen. Mit dem Einverständnis des Pfarrers von Göslikon wandten sich die Gesuchsteller an Schultheiß und Rat zu Baden, Lehenherren des Spitals und damit Inhaber des Kirchensatzes Göslikon. Unter der Voraussetzung, daß der Kirche, dem Leutpriester und dem Sigrist nichts an ihren Einkünften abgehe, erteilten die Herren von Baden die Einwilligung zur Umpfarrung.

⁶⁴ Murus et Antemurale (1720) 90 f.: «In dem 1488. Jahr war die Pfahr-Kirch biß auff den Grund abgebrochen und auff dem Blatz, wo sie heutzutage zu sehen, gesetzt, meistens durch Freygebigkeit und Eyffer Abbt Johannis Hagnauer.»

⁶⁵ Antonio Pucci, 1517-1518 und 1520-1521 p\u00e4pstlicher Legat in der Eidgenossenschaft.

Anschließend erschienen die Bittsteller vor dem Murenser Abt Laurenz von Heidegg, Lehenherr der Pfarrpfrund Wohlen. Abt Laurenz und die Leutpriester von Bremgarten, Muri, Hägglingen, Wohlenschwil, Wohlen und Göslikon erklärten sich mit der Abmachung der Bittsteller mit Baden einverstanden und setzten die jährliche Abgabe an den Leutpriester zu Göslikon auf 6 \mathfrak{T} (= 3 Gulden) fest. Die Zehnt- und Baupflicht gegenüber Göslikon sollte durch das neue Verhältnis nicht tangiert werden. Die ganze Abmachung wurde am 19. Februar 1518 verurkundet und vom Landvogt in den Freien Ämtern besiegelt ⁶⁶.

Der Vorstoß der nach Göslikon Pfarrpflichtigen veranlaßte den Lehenherrn der Pfarrkirche Wohlen, die Angelegenheit auch für Niederwil zu regeln. Am 7. April 1518 trafen sich im Murenser Amtshof zu Bremgarten folgende Parteien: 1. Abt Laurenz und der Wohler Vikar Johannes Hůbli. – 2. Thomas Trüllerey, Pleban zu Niederwil, für sich und als Vertreter des Klosters Schänis, und Paulus Erlacher, Pleban zu Göslikon, für sich und als Vertreter von Schultheiß und Rat der Stadt Baden. - 3. Johannes Negili und Johannes Fluri, Dorfgenossen von Wohlen, als Vertreter der nach Göslikon und nach Niederwil pfarrpflichtigen Wohler Bevölkerungsgruppen. Das schon im Februar 1518 formulierte Begehren der Göslikoner Gruppe und die erarbeitete Lösung wurden auch für Niederwil übernommen. Der Abt zu Muri behielt sich als Lehenherr zu Wohlen die Fastnachtshühner vor; den beiden Pfarrherren zu Göslikon und Niederwil wurden je 6 H jährlichen Zinses (ablösbar mit einem Kapital von 20 Gulden) zugesprochen. Die Urkunde wurde unter Anwesenheit des Pfarrers und eines Kaplans von Bremgarten und der Pfarrherren von Muri und Hermetschwil notariell beglaubigt 67. Die bischöfliche Bestätigung erfolgte am 12. Januar 152168. Damit war 1518 endlich ein geschlossenes Pfarreiterritorium Wohlen entstanden.

b) Reformation - Täuferwesen

Wie das selbständige Vorgehen der «Gösliker Gruppe» im Frühjahr 1518 zeigt, waren die Wohler durchaus willens, auch ihre seelsorgerlichreligiösen Probleme selbst an die Hand zu nehmen.

⁶⁶ Stadtarchiv Baden Urk. 1182 (hier nach Abschrift von F.E. WELTI).

⁶⁷ StAAG Urk. Muri 647.

⁶⁸ StAAG Urk. Muri 656 (Affix zu Urk. 647).

Schon der 1521 bezeugte Wohler Leutpriester Jacobus Scherdtweg hatte sich der neuen Lehre zugewandt. Die zweite Zürcher Reformationsdisputation vom Oktober 1523 wirkte sich auch in den unteren Freien Ämtern aus. Diese Wirkung wurde erheblich verstärkt durch die missionierende Tätigkeit des Zürcher Landvogts Thoman Meyer (1523–1525), der anläßlich der Gerichtstage jeweils aus dem Neuen Testament vorlas. 1525 trat der im Kontakt mit Bullinger stehende Jakob Frey, Leutpriester von Wohlen, zur neuen Lehre über, worauf er von Abt Laurenz abgesetzt wurde. Wie stark der reformatorische Einfluß in den unteren Freien Ämtern schon 1524 war, beweist das am 20. Februar 1524 von den katholischen regierenden Orten erlassene scharfe Mandat an die unteren Beamten in den Freien Ämtern gegen das Fleischessen an verbotenen Tagen 69. In die gleiche Entwicklungslinie gehört der Einbruch von neun Wohler Burschen in die Klausur des Klosters Gnadenthal (1525) 70.

In den unteren Ämtern wuchs der neue Glaube in aller Stille⁷¹; der endgültige Umbruch erfolgte jedoch erst 1529. Am 22. Mai 1529 erschienen die Abgeordneten von neun Kirchgemeinden in den Freien Ämtern – darunter auch Wohlen - vor Räten und Burgern zu Zürich. Sie meldeten, ihre Gemeinden wollten sich in bezug auf den Gottesdienst Zürich anschließen; sie hätten deshalb ihre Priester aufgefordert, das unverfälschte Wort Gottes zu verkündigen. Da ihnen jedoch der Vogt in den Freien Ämtern mit Repressalien drohe, bäten sie Zürich um Hilfe. Übrigens berühre ihr Vorhaben weltliche Sachen (Gebote und Verbote, Leistungen von Zins, Zehnten, Gültzinsen und andere Forderungen) nicht. Zürich wies die Boten an, die Kirchgenossen in den neun Kirchspielen sollten nochmals darüber abstimmen, ob die Messe abgeschafft und der neue Glaube eingeführt werden solle. Falls das Mehr für den neuen Glauben ausfalle, sollten sie ungescheut ihre Kirchen räumen und Bilder und Tafeln verbrennen. Für letzteren Fall sprach ihnen Zürich Schutz und Schirm zu⁷². Die geforderten Versammlungen wurden zweifellos überall am Sonntag, dem 23. Mai, abgehalten. Am 24. Mai 1529 frühmorgens ging man ans Werk und verbrannte alle Bilder zu Wohlen, Villmergen, Niederwil,

⁶⁹ SSRQ Aargau II/8, 128f. Nr. 44.

⁷⁰ Eidg. Absch. IV Abt. 1 a, Register unter Wohlen.

⁷¹ Vgl. zum Folgenden: HEINRICH BULLINGER, Reformationsgeschichte Bde 2 und 3, Register unter «Freie Ämter» und «Wohlen».

⁷² StAZH A 299.1, 155.

Hägglingen, Wohlenschwil und Göslikon ⁷³. Die Meldung des Landvogts in den Freien Ämtern über diese Vorfälle wurde von der Tagsatzung der katholischen Fünf Orte in Luzern mit Ingrimm zur Kenntnis genommen ⁷⁴. Der Nachfolger Freys als Priester zu Wohlen, Petrungus von Freiburg, Konventuale zu Wettingen, fiel ebenfalls vom alten Glauben ab.

Ende Mai 1529 berief Untervogt Hans Zubler von Wohlen eine Untervögteversammlung nach Wohlen ein, die sich zu einer größeren Volksversammlung (über 200 Mann mit dem Amtsfähnchen) auswuchs. Zürich sandte drei Ratsboten zur Beobachtung nach Bremgarten. Die drei Abgesandten sollten «zů den biderben lüthin gen Wolen faren, sy mit inen gen Mury in das Kloster füren und das kloster ynnemen». Dieses später durch Zürcher Truppen verstärkte Freiämter Kontingent besetzte in der Folge das Kloster. - Zwischen den Glaubensparteien vermittelten die neutralen Schiedsorte den am 26. Juni 1529 verurkundeten ersten Landfrieden. Für die gemeinen Herrschaften rückten die Vertragspartner offiziell vom Mehrheitsprinzip und damit von der Devise «cuius regio eius religio» (wessen Herrschaft, dessen Religion) ab, indem sie den Status quo der damaligen Verteilung alt- und neugläubiger Gebiete festhalten wollten, gleichzeitig aber den einzelnen Pfarreien anheimstellten, die konfessionelle Zugehörigkeit durch das Mehr zu bestimmen. Ferner wurde die Garantie ausgesprochen, daß den Mithelfern beider Parteien (u.a. den nördlichen Freien Ämter als Zuzüger Zürichs und Berns) aus ihrer Parteinahme keine Nachteile erwachsen sollten. - Im Juni 1529 war Wohlen bereits ganz zum neuen Glauben übergetreten, wurde es doch damals von der Delegation der katholischen Fünf Orte, die in den Freien Ämtern Erhebungen anstellte und abmehren ließ, nicht mehr besucht 75.

Die Landfriedensartikel boten Zürich eine quasi-legale Handhabe, um unter weiterer Mißachtung der Rechte der sich politisch auf das Mehrheitsprinzip stützenden vier Orte Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug (Glarus verhielt sich neutral) reformatorisch in die unteren Freien Ämter einzugreifen. Den regierenden Orten wurde im Juni 1530 von den neugläubigen Gemeinden in den unteren Freien Ämtern eine von Zürich beeinflußte, von den gesamten Sieben Orten jedoch nie genehmigte neu-

⁷³ Jahrzeitbuch Wohlen (Mai 24.), in Unsere Heimat 3 (1929) 20 Nr. 98.

⁷⁴ Eidg. Absch. IV Abt. 1 b 192 Nr. 102 b 2.

⁷⁵ Eidg. Absch. IV Abt. 1 b 205f. Nr. 111.

gläubige Sittenordnung unterbreitet. Die gleichen Gemeinden unterstellten sich im August des gleichen Jahres dem Zürcher Chorgericht und sandten ihre Prädikanten an die Zürcher Synode⁷⁶. Vertrauensmann Zürichs in den nördlichen Freien Ämtern blieb während dieser ganzen Zeit Untervogt Hans Zubler von Wohlen⁷⁷.

Die Unvereinbarkeit der Standpunkte beider Glaubensparteien führte schließlich zur Proviantsperre durch Zürich und zum Zweiten Kappelerkrieg von 1531, der für die katholische Partei siegreich endete. Im je separaten zweiten Landfrieden der katholischen Fünf Orte mit Zürich und Bern wurden die Städte Bremgarten und Mellingen und die Freien Ämter von den reformierten Ständen schmählich fallengelassen und den katholischen Orten zur Bestrafung für Glaubensabfall und Proviantsperre und zur Rekatholisierung überantwortet. Wir haben schon im Kapitel betreffend die Landes- und Gerichtsherrschaft über die Folgen des Zweiten Kappelerkrieges für die Freien Ämter berichtet, verweisen daher auf die dortigen Ausführungen 78. Hier gilt es bloß nachzutragen, wie es dem neugläubigen Anführer Untervogt Hans Zubler von Wohlen ergangen ist. Er wurde von den katholischen Fünf Orten mit 200 Gulden gebüßt und zog unverzüglich nach Zürich, wo er überraschend Karriere machte: 1531 ins Bürgerrecht aufgenommen, finden wir ihn schon 1544 im Großen Rat und 1545 bei den Zunftmeistern 79.

Im Gefolge jeder Revolution finden sich extreme Gruppen. Eine solche, in reformierten und katholischen Gebieten hart verfolgte Gruppe bildeten die Täufer oder Wiedertäufer, die in bedrohlichen Zeiten häufig nach Mähren auswanderten. Während der Rekatholisierungsperiode wurde diese Schicht in Wohlen und der näheren Umgebung überdeckt, aber offensichtlich nicht vernichtet. Diese «Täufer-Kerne» begannen sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts wieder zu regen. Anscheinend befand sich ein kleines Täufer-Zentrum in Wohlen, denn 1575/76 hatte der Landvogt in den Freien Ämtern in Bremgarten «von den töuffern von Wollen wegen» eine unbekannte Amtshandlung vorzunehmen. 1577/78 zog ein

⁷⁶ SSRQ Aargau II/8, 47 ff. Nr. 45.

⁷⁷ Vgl. Schreiben Zürichs an Zubler vom 15. September 1529 (Eidg. Absch. IV Abt. 1 b 359 zu Nr. 180 d).

⁷⁸ Siehe im Kapitel über die Landes- und Gerichtsherrschaft den Unterabschnitt über die Vorherrschaft der katholischen Fünf Orte, S. 140 ff.

⁷⁹ Heinrich Bullinger, Reformationsgeschichte 2, 153; 3, 112 und 278. Hans Jacob Leu, Allgemeines Schweitzerisches Lexicon, XX. Teil, 159.

Hans Meyer, genannt Bartli, von Wohlen nach Mähren⁸⁰. 1603/04 wanderten Geschwister Jakob Wäckerlings von Wohlen und Verwandte von Heinrich Gradtwol von Niederwil ins Täuferparadies Mähren aus⁸¹. Später scheint in Wohlen die Täuferei ihre Anziehungskraft verloren zu haben⁸².

c) Die nachreformatorische Pfarrei⁸³

1531 kehrte somit Wohlen zwangsweise zum alten Glauben zurück⁸⁴. Der Patronatsherr, der Murenser Abt Laurenz von Heidegg, ging bei der Rekatholisierung konsequent und psychologisch sehr geschickt vor

Fürs erste ließ Abt Laurenz das 1529 entweihte und offenbar beschädigte Gotteshaus von 1488 im Jahre 1531 bis auf den Grund niederreißen und auf dem gleichen Platz eine neue geostete Kirche mit schlankem Turm errichten 85. Am 6. Oktober 1532 wurde die neue Kirche zu Ehren der Heiligen Leonhard, Stephan, Barbara, Katharina und Johannes Baptistae geweiht 86.

Auf den Neujahrstag 1532 schickte Abt Laurenz zudem den Wohler Kirchgenossen den glaubenseifrigen römisch-katholischen Priester Johannes Engel von Altstätten im Rheintal. Pfarrer Engel vermochte die Wohler so für sich zu begeistern, daß sie angeblich stürmisch seine Einsetzung als ordentlichen Leutpriester verlangten. Abt Laurenz willfahrte dem Begehren; Engel wirkte in Wohlen bis 153587.

Über die weitere Baugeschichte der Kirche von 1532 und der Pfrundgebäude mögen folgende knappe Angaben orientieren 83:

- 1601 Renovation der Kirche, z.T. mit Hilfe freiwilliger Spenden.
- 1613 Neugestaltung des Turmabschlusses (Spitzhelm).
- 80 StAAG 4242.
- 81 StAAG 4243.
- 82 Vgl. zum Täuferwesen in Freien Ämtern: SSRQ Aargau II/8 Nr. 89.
- 83 Vgl. Leo Wohler-Schmid, Katholische Kirche und Pfarrei St. Leonhard Wohlen (1958).
- 84 Immerhin trat noch der 1551 als Leutpriester eingesetzte Wettinger Konventuale Martin Peyer zum neuen Glauben über (Jahrzeitbuch Wohlen, 29. Juni, in Unsere Heimat 3 (1929) 29 Nr. 139.
- 85 Murus et Antemurale 92.
- 86 Jahrzeitbuch Wohlen (6. Oktober), in Unsere Heimat 3 (1929) 37 Nr. 178.
- 87 Murus et Antemurale 91. Jahrzeitbuch Wohlen (1. Januar und 6. Oktober), in Unsere Heimat 2 (1928) 34 Nr. 1 und 3 (1929) 37 Nr. 178.

- 1630 Errichtung der Pfarrscheune.
- 1640 Renovation des Pfarrhauses.
- Weihe zweier neuerrichteter Altäre in der Kirche (Hochaltar und Altar auf der Südseite).
- 1693 Gesamtrenovation der Kirche: das Chor durch das Kloster Muri, das Langhaus durch die Kirchgemeinde.
- 1756 Erneuerung der Kirchturmspitze (Käsbissen).
- 1759 Bau des neuen Pfarrhauses.
- 1770 Renovation der Kirche.
- 1778 Renovation der hagelgeschädigten Kirchenfenster.
- 1786/88 Einrichtung einer Kirchenuhr.

Erst im 17. Jahrhundert erfahren wir Genaueres über die Pfrundeinkünfte des Pfarrers 88. 1669 nutzte Dekan Jakob Letter (Pfarrer 1639 bis 1674) das Pfarrhaus, die Pfarrscheune, den Kraut- und Baumgarten und ein Mannwerk Mattland. Brenn- und Zaunholz lieferte die Gemeinde. Gleichzeitig bezog er z.T. vom Kloster Muri:

1. Naturalbesoldung:			
Kernen	351/4	Mütt	
Hafer	8	Malter	
Fasmus	3	Mütt	
Wein	6	Saum	
Fastnachtshühner	10	Stück	
2. Heuzehnten:			
der volle Heuzehnt von 137 Mannwerk Matten	100	Gulden	
1 bz pro Mannwerk von 115 Mannwerk Matten	7	Gulden	10 bz
5 Mannwerk neugewonnene Matten	?		
3. Hanf-, Rüben- und Obstzehnt:			
von allen Bünten und Baumgärten, die nicht an das Kloster			
Schänis, die Pfarrei Göslikon oder den Hermetschwiler			
Meyerhof zehnteten	50	Gulden	
4. Jahrzeiten:			
vom Kirchmeier wurden ausbezahlt			
Kernen	$3\frac{1}{2}$	Mütt	
Geld	83	\mathfrak{F}	5 β ⁸⁹
5. «Crützmahl»			30 β
6. Für die Abfassung der Rechnung der Kirchgemeinde	1	Gulden	10 β
7. Das durchschnittliche jährliche Opfer	30	Gulden	2

- 88 StAAG 5069.
- 89 Davon 9 H an fremde Priester.

In Gulden umgerechnet ⁹⁰ ergibt dies für 1669 eine jährliche Einnahmensumme von rund 430 Gulden.

3. Die Kirchgemeinde

Bei alten Pfarreikirchen gelang es anläßlich der Wandlung des Eigenkirchenrechts in das Patronatsrecht den Patronatsherren, die Baupflicht auf Kirchenchor und Pfrundgebäude zu beschränken und sich der Armenunterstützungspflicht weitgehend zu entledigen. Dies hatte zur Folge, daß die Kirchgenossen für Bau und Unterhalt von Kirchenschiff und Turm, für den Friedhof und die Armenpflege verantwortlich wurden. Diese Aufgaben erheischten finanzielle Mittel, die verwaltet werden mußten. So entstanden denn im Verlaufe des 13. Jahrhunderts genossenschaftliche, häufig nicht dem Inhaber des Kirchensatzes unterstellte Verbände der Pfarrkinder, die eigene Verwaltungsbehörden wählten (Pfleger, Kirchenpfleger, Kirchmeier).

In Verbindung mit der für Messebesuch, Taufe und Beerdigung bequem gelegenen Stephanskirche Wohlen dürften sich spätestens im Verlaufe des 15. Jahrhunderts die eigentlich nach Niederwil, Göslikon und Villmergen pfarreipflichtigen Wohler Dorfgenossen zu einer «Kirchgemeinde Wohlen» zusammengeschlossen haben. Eine frühe Erwähnung dieses Kirchgenossenverbandes (omnium parochialium) erfolgte 1477, anläßlich der Einführung der Sankt-Leonhards-Feier. 1503 nahmen Rudi Summerhald, als Hauptschuldner, und Heini Im Hof als Bürge, «von heissens und enpfelnis wegen gemeiner kilchgenossen zu Wolen», «zu unsser kilchen handen zu Wolen», vom Bremgarter Bürger Hans Hoffman 25 Gulden zu grundpfandversichertem Darlehen (Zins: 21/2 H) auf. Die Schuld ging «ab unsser kilchen zu Wolen nutzen, gulten, zinsen und zechenden und ob allen andren der kilchen gut, ligendem und varendem, nùtz ussgenomen noch vorbehalten, das wir alles dem bemelten Hoffman insetzen zů ... underpfanden». Die gemeinen Kirchgenossen leisten für abgehende Unterpfänder Nachwährschaft (= subsidiäre Haftung). Der Vertrag wurde vom Landvogt in Freien Ämtern besiegelt 91. Die Kirchgemeinde Wohlen erscheint somit 1503 als frei handelnder Genossenverband. Weder der Inhaber des Kirchensatzes (Kloster Muri) noch der

^{90 1} Mütt Kernen = 50 bz, 1 Malter Hafer = 68 bz, 1 Saum Wein = 6 Gulden. 91 StAAG Urk. Muri 607.

Pfarrer zu Wohlen werden in diesem Dokument erwähnt. Mit den Umpfarrungen von 1518 erhielt dieser Kirchgenossenverband erhöhte Bedeutung und spielte zweifellos in der Reformationszeit eine maßgebende Rolle. – In nachreformatorischer Zeit nahm allerdings das Kloster Muri die Kirchgemeinden der ihm inkorporierten Pfarreien unter stärkere Kontrolle. Sie blieben jedoch gegenüber den Pfarreipfründen selbständige Körperschaften.

Dem Abt von Muri unterstehende Exekutivorgane dieses Wohler Verbandes waren:

- 1. Der Kirchmeier oder Kirchenpfleger. Für dieses Verwaltungsamt eigneten sich nur habliche Männer, die schreiben und lesen konnten und etwas von Verwaltung verstanden. Die Kirchmeier verwalteten ein steigendes Einkommen und ein wachsendes Vermögen, waren daher verpflichtet, Überschüsse zinstragend anzulegen. Die Jahresbesoldung des Kirchmeiers betrug ursprünglich ½ Mütt Kernen, vermehrte sich jedoch um einige dem Kirchmeier zugedachte Jahrzeit-Geldzinsen. 1662 verordnete der Abt von Muri, daß die Besoldung des Kirchmeiers um ½ Mütt Kernen und 6 % zu erhöhen sei. Seither bezog dieser Beamte jährlich 1 Mütt Kernen und mehr als 6 %. Gemäß Jahrzeitbuch Wohlen wählten die Kirchgenossen ihren Kirchenpfleger ursprünglich am 26. Dezember, anläßlich der Rechnungsablage 92. Die Kirchmeier sind seit 1571 lückenlos bekannt 93. Daß das Amt erheblichen Einfluß gewährte, beweist der Umstand, daß sich im 18. Jahrhundert auch Untervögte um diesen Posten bewarben.
- 2. Der Sigrist. Er war für die Instandhaltung der Kirche und für die Mithilfe beim Gottesdienst verantwortlich. Der Sigrist bezog ursprünglich eine Jahresbesoldung von 1 Mütt Kernen. 1656 wurde seine Besoldung auf 1½ Mütt Kernen und 4 % gesteigert, er wünschte jedoch anstelle des Geldes ½ Mütt Kernen zu beziehen, so daß sich fortan sein Jahreseinkommen auf 2 Mütt Kernen belief. Für die Großreinigung der Kirche bezog er jährlich 1 % «wescherlohn».
- 3. Der Schulmeister. Dieser dritte, wenigstens teilweise von der Kirchgemeinde besoldete Beamte bezog seit 1641 ½ Mütt Kernen.
- 92 Jahrzeitbuch Wohlen (26. Dezember), in Unsere Heimat 3 (1929) 50 Nr. 236.
- 93 Siehe die Liste im Anhang.

Der Hauptteil des Kirchengutes setzte sich aus den im Jahrzeitbuch vermerkten Jahrzeitstiftungen zusammen. Das heute noch vorhandene Jahrzeitbuch der Kirche Wohlen wurde im Jahre 1477 von Leutpriester Johannes Seckler angelegt ⁹⁴. Die ältesten eingetragenen Jahrzeitstiftungen dürften ins 14. Jahrhundert zurückreichen, wurden somit vermutlich aus einem älteren Buch übertragen. Man kann aus dieser Tatsache die Bedeutung der Kirche Wohlen für alle diese rechtlich nach Niederwil, Göslikon und Villmergen pfarrpflichtigen Haushaltungen ermessen.

1609 betrugen die Einkünfte der Kirchgemeinde Wohlen an Bodenzinsen: 13 Mütt $\frac{1}{2}$ Vierling Kernen, 1 Mütt Nüsse, 1 Pfund $\frac{1}{2}$ Vierling Wachs und $\frac{12}{2}$ β^{95} .

Da ein beachtlicher Teil dieser Stiftungen an Kirchenbau und Spend ging, war der Leutpriester nur passiver Empfänger seines Anteils, der als Entgelt für die Lesung von Seelenmessen gedacht war. 1571 bezog der Pfarrer von der Kirchgemeinde 2¾ Mütt Kernen und 2 €. Dieser Anteil steigerte sich bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts auf 3 Mütt 2½ Vierling Kernen 94 € 15 β (1706).

Bis 1728 erfolgte die Rechnungsablage jährlich, seit 1729 zweijährlich. Die Rechnung wurde vom Abt oder einem seiner Beamten geprüft. Seit 1637 beharrten die in den Freien Ämtern regierenden Orte auf der Anwesenheit des Landschreibers bei der Ablage der Kirchenrechnungen ⁹⁶.

Das Rechnungswesen ⁹⁷ war denkbar einfach. Der Kirchmeier, der normalerweise den Saldo der letzten Rechnung schuldig war, bezog sämtliche Einkünfte der Kirche (Getreide- und Geldzinse, Nüsse, Wachs). Mit diesen Einkünften befriedigte er die Berechtigten (Leutpriester, Sigrist, Kirchmeier, später auch Schulmeister) direkt. Anschließend wurden die verbleibenden Naturalzinsen in Geld umgerechnet und zu den restlichen Geldzinsen und zum Saldo geschlagen. Von der so errechneten Geldsumme wurden die Ausgaben für kirchliche Bedürfnisse (Hostien, Öl, Kerzen) abgezogen. Die übrigbleibende Summe blieb der Kirchmeier

- 94 Das Jahrzeitbuch Wohlen, herausgegeben von Leo Wohler, veröffentlicht in Unsere Heimat 2 (1928) und 3 (1929). Jahrzeiten: Vergabungen von Zinsgütern oder jährlichen Zinsen an Leutpriester, Kirchgebäude, Armenpflege (Spend), später auch an die Beamten der Kirchgemeinde, zum Heil der Seelen der Spender, ihrer Verwandten und Freunde.
- 95 Siehe auch im Kapitel über die Grund- und Zinsherren den Unterabschnitt betreffend Wohlen, S. 214f.
- 96 SSRQ Aargau II/8, 454 Nr. 155.
- 97 Kirchenrechnungen (1571-1790): StAAG 5724-5733, 5736/7, 5740.

Tabelle 11. Rechnung der Kirchgemeinde Wohlen 1598

	Kernen Mütt	Geld β
1. Saldo zu Lasten des Kirchmeiers		1220
2. Jährliche Einkünfte:		
Kernen	$16\frac{3}{4}$	
Geld		34
	163/4	1254
3. Von diesen Einkünften gehen ab:		
Leutpriester 23/4 Mütt		40
Sigrist 1 Mütt		
Spend 1 Mütt		
Kirchmeier ½ Mütt	5 1/4	
	111/2	1215
Getreide, umgerechnet in Geld		2428
		3643
4. Kirchliche Bedürfnisse		1373
5. Saldo zu Lasten des Kirchmeiers		2270

Quelle: StAAG 5725.

schuldig. Als Beispiel mag die Kirchenrechnung von 1598 dienen (siehe Tabelle 11).

Die Kirchenrechnung wies fast jährlich einen Überschuß zugunsten der Kirchgemeinde auf. Von den Kirchmeiern wurden diese Überschüsse nach und nach in grundpfandversicherten zinstragenden Darlehen (Gülten) angelegt. Nachstehend einige Zahlen über diese «ablösigen» (ablösbaren) Kapitalien:

1698 2668 Gulden1741 3020 Gulden1780 3550 Gulden

Im 18. Jahrhundert bildete somit die Kirchgemeinde die «Kleinkreditbank» des Dorfes.

4. Zur Schule

Wir haben festgestellt, daß der Schulmeister zu Wohlen seit 1641 z.T. von der Kirchgemeinde besoldet wurde. Die Schule war somit eine Aufgabe dieses genossenschaftlichen Verbandes.

Nachrichten über die Schule sind äußerst rar. Ein Schulgebäude existierte vor dem 19. Jahrhundert nicht, gab daher keinen Anlaß zu öffentlichem schriftlichem Niederschlag. Schule wurde in Privathäusern gehalten. Da das dem Schulmeister von der Kirchgemeinde verabfolgte jährliche Gehalt von ½ Mütt Kernen kaum als volle Entlöhnung bezeichnet werden kann, dürfte dieser Magister zweifellos von den Eltern der Schüler ein Schulgeld gefordert haben, über das wir nicht unterrichtet sind.

Die einzigen dürftigen dokumentarischen Hinweise auf die Schule sind die lückenhaft überlieferten Namen der Schulmeister.

Der erste Schulmeister in Wohlen war ein vermutlich durch den Dreißigjährigen Krieg hereingeschwemmter Ausländer namens Simon Marcus, der sich 1640 als «ludirector in Wollen» bezeichnete ⁹⁸. Dieser Marcus war offensichtlich ziemlich schreibgewandt und wurde dadurch zur (unerlaubten) Konkurrenz für den Landschreiber in den Freien Ämtern. Um 1639 beschwerte sich dieser Regierungsbeamte: «Daß der ußländische schülmeister zu Wollen, deme mit dem eydt ußm landt potten, selbiges aber nit angesächen, sonder verpliben; also wol darvor als darnach vilen puren handtschriften, verträg, verzeichnus an uffaals tagen, und sonderlichen dem aman Köust umb vil hundert gulden verschrybungen gemacht.» ⁹⁹

Nach der Mitte des 17. Jahrhunderts finden wir nur noch Wohler Dorfgenossen als Schulmeister. Der erste, Hans Jogli Dubler, betätigte sich nebenbei noch als Geldverleiher. Die Schulmeister gehörten durchwegs der sozialen Mittelschicht an. Häufig vertreten sind die Familiennamen Vock und Isler.

Daß diese einheimischen Schulmeister nicht durchwegs arme Schlucker waren, wie allgemein angenommen wird, mag die im April 1763 erfolgte öffentliche Versteigerung des Nachlasses des verstorbenen Schulmeisters Caspar Isler beweisen. Nach dem Tode Islers war offenbar über seine Erbschaft der Schuldenruf ergangen, worauf der Landschreiber in den Unteren Freien Ämtern, David Jenner, als Hauptgläubiger anläßlich der Ganthandlung den gesamten Nachlaß übernahm. Jenner ließ die Liegenschaft öffentlich versteigern. Der Erlös von 3645 Gulden darf als durchaus ansehnlich gewertet werden 100:

⁹⁸ StAAG 4450 (Bereine 1584/1640). Marcus kopierte 1640 einen Berein des Holdermeyerhofs von 1584.

⁹⁹ KbAG Zurlauben Acta Helvetica 72, 140.

¹⁰⁰ StAAG 4376, 55v + 64ff. GA Wohlen Hi 62, 219v ff.

1260 Gulden
800 Gulden
427 Gulden
411 Gulden
367 Gulden

 $\frac{380 \text{ Gulden}}{3645 \text{ Gulden}}$

5. Die Bruderschaften 101

Die Sankt-Barbara-Bruderschaft:

Weide

Diese Bruderschaft zum Lobe der heiligen Jungfrau und Märtyrerin Barbara, Patronin der Sterbenden und auserwählte Schutzheilige der Pfarrei Wohlen, wurde um 1477 gegründet. 1692 und 1709 erhielt diese Bruderschaft päpstliche Ablässe. Der Festtag der heiligen Barbara (4. Dezember) wurde besonders festlich begangen, schickte doch der Abt von Muri jeweils acht Priester nach Wohlen. 1756 stiftete die Bruderschaft eine Glocke.

Die Sebastiansbruderschaft:

Diese Bruderschaft wurde anläßlich einer der letzten Pestwellen 1635 durch den Ortspfarrer Michael Wyß ins Leben gerufen, denn Sebastian gehörte zu den Pestheiligen. Sein Jahrtag (20. Januar) wurde fortan in Wohlen feierlich begangen. Die Bruderschaft ließ unverzüglich die 1636 eingeweihte Sebastiansglocke gießen.

Die Rosenkranzbruderschaft:

Die Rosenkranzbruderschaft wurde 1648, im Jahr des Westfälischen Friedens, auf Bitte von Wohler Dorfgenossen von einem Vertreter des Generals des Dominikanerordens gegründet. Mit 600 Mitgliedern fand sie außerordentlich starken Zuspruch.

IV. Die Kapelle

Eine Kapelle wird im ausführlichen Abschnitt der Acta Murensia über Wohlen nicht erwähnt; um 1169 war somit in Wohlen ein solches kleines

101 Vgl. Leo Wohler, Katholische Kirche und Pfarrei St. Leonhard Wohlen, 56 ff.

Gotteshaus noch nicht vorhanden. Die erste Nennung der «cappella Wolon» erfolgte 1179 im Schirmbrief Papst Alexanders III. für das Kloster Muri 102. Muri hatte kurz vor oder um 1160 den Zehntenanteil der Kirche Göslikon in Wohlen erworben und glaubte einen rechtlichen Sitz für diese Einkünfte in Form einer Kapelle bauen zu müssen. Die Kapelle erscheint noch in den päpstlichen Schirmbriefen von 1189 (Clemens III.) und 1247 (Innozenz IV.) für das Kloster¹⁰³. 1182/88 inkorporierte der Bischof von Konstanz dem Kloster die Pfarrkirche Muri und die Kapellen Hermetschwil, Boswil und Wohlen¹⁰⁴. 1244 wurde u.a. die Inkorporation auch der Wohler Kapelle durch den Bischof von Konstanz bestätigt 105. Dieser 1244er Urkunde können wir entnehmen, daß der Murenser Zehnt zu Wohlen zwar an die Kapelle gebunden, daß dieses kleine Gotteshaus aber damals zerfallen war (pro tempore destructe). In einer bischöflichen Bestätigungsurkunde von 1381 wird die Kapelle allerdings noch genannt 106, ob sie immer noch existierte, ist jedoch ungewiß – es kann sich bloß um die Abschrift einer formelhaften Wendung gehandelt haben. Der Standort dieser Kapelle ist nicht bekannt; vermutlich stand sie auf dem Fronhofareal 107. Das Patrozinium wird in keinem Dokument vermerkt.

Die heutige Sankt-Anna-Kapelle am Rand der alten Dorfsiedlung an der Landstraße nach Baden («extra predictam villam circa publicam viam») wurde erst 1514 erbaut und am 6. Februar 1515 durch den Konstanzer Weihbischof Balthasar zu Ehren der schmerzhaften Mutter Gottes, der hl.Anna, des hl.Kreuzes und der hl.Fridolin und Barbara geweiht ¹⁰⁸. Das Glöcklein wurde 1513 von Heinrich Füßli in Zürich gegossen.

1529 wurde die Kapelle ihres Bilderschmucks beraubt und entweiht. Zu Beginn der Rekatholisierungsperiode wurde sie umgebaut. Die neue Weihe erfolgte allerdings erst am Sankt-Anna-Tag 1576. Damals beschlossen Leutpriester und Pfarrgenossen, in Zukunft den Sankt-Anna-Tag (26. Juli), bei 3 % Buße, wie einen gebannten Feiertag zu halten 109.

```
102 QzSG 3 III, 117.
```

¹⁰³ QzSG 3 III, 121 (1189). UB Zürich 2 Nr. 657 (1247).

¹⁰⁴ StAAG Urk. Muri 8.

¹⁰⁵ StAAG Urk. Muri 14. Druck: UB Zürich 2 Nr. 597.

¹⁰⁶ StAAG Urk. Muri 125.

¹⁰⁷ Vgl. Leo Wohler, Katholische Kirche ... Wohlen, 63f.

¹⁰⁸ StAAG Urk. Muri 641.

¹⁰⁹ Jahrzeitbuch Wohlen (26. Juli), in Unsere Heimat 3 (1929) 29.

V. Die Zehntenverhältnisse

Der Zehnt war die auf alttestamentliche Vorbilder zurückgehende, seit dem Frühmittelalter verfolgbare Abgabe des zehnten Teils aller gewachsenen Feldfrüchte und der geworfenen Jungtiere. Diese allgemeine kirchliche Ertragsabgabe wurde von den Eigenkirchenherren und ihren Rechtsnachfolgern, den Patronatsherren, bezogen. In den meisten Fällen war der Bischof an einem Viertel beteiligt.

Gemäß den Acta Murensia waren im früheren 12. Jahrhundert im Kulturlandbereich Wohlens drei Zehntherren berechtigt: die Patronatsherren der Pfarreien Niederwil, Göslikon und Villmergen 110. Das Kloster Muri erwarb vor oder um 1160 den Gösliker Anteil, den es dinglich an die um diese Zeit (nach 1160) erbaute Wohler [Fronhof-] Kapelle band 111. 1399 ertauschte Muri den Kirchensatz Villmergen und damit auch die Zehntrechte am Güpfhof zu Wohlen¹¹². Bei der so entstandenen groben Zweiteilung der Zehntrechte blieb es bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts (Zehntablösung). Der dem Kloster Schänis zustehende Kirchensatz Niederwil verfügte in Wohlen in bezug auf Hofstätten, Baumgärten und Mattland über rund 25%, in bezug auf Ackerland über rund 37% des zehntbaren Bodens¹¹³. Über den gesamten Rest gebot als Zehntherr das Kloster Muri. – Dabei gilt es jedoch festzuhalten, daß gewisse Hofstätten und Baumgärten trotz des Übergangs des ehemaligen Gösliker Zehnten an Muri (vor 1160) und trotz der Umpfarrung der nach Göslikon pfarrpflichtigen Wohler Dorfgenossen in die Pfarrkirche Wohlen (1518) bis ins 19. Jahrhundert hinein nach Göslikon zehntpflichtig blieben.

Bedeutendste Ausnahme im Murenser Bereich war jedoch die Zehntfreiheit oder Eigenzehntigkeit des Hermetschwiler Frauenhofs (Ende 16. Jahrhundert: 14½ Mannwerk und 61½ Jucharten)¹¹⁴. Diese zehntfreie Fläche machte immerhin um 1600 etwa 5% der gesamten Kulturfläche aus. 1480 sah sich das Kloster Hermetschwil genötigt, diese Zehntfreiheit gegen Übergriffe des Pfarrers von Göslikon zu verteidigen ¹¹⁵.

¹¹⁰ Siehe das Kapitel über Wohlen im 11. und 12. Jahrhundert, S. 76 ff.

¹¹¹ Siehe den vorhergehenden Abschnitt über die Kapelle, S. 254f.

¹¹² Siehe den vorhergehenden Abschnitt über die Protektorenpfarreien, S. 230 ff.

¹¹³ StAAG 5028.

¹¹⁴ Siehe im Kapitel über die Grund- und Zinsherren den Abschnitt über das Kloster Hermetschwil, S. 199 ff.

¹¹⁵ AU XI Hermetschwil Nr. 82.

1555 erfolgte eine Ausscheidung des zehntfreien Hermetschwiler Gutes gegenüber den Zehntgütern des Klosters Muri¹¹⁶.

Für den weiteren Gang der Untersuchung interessieren uns nur noch die Zehnten der Klöster Muri und Schänis. – Vom Murenser Zehnten ging der Groß- oder Getreidezehnt stets an das Kloster, seit dem 16. Jahrhundert an dessen Verwaltungshof in Bremgarten¹¹⁷. Der Heu- und Kleinzehnt dagegen gehörte seit 1484/85 direkt zum Einkommen des Pfarrers zu Wohlen.

1. Der Groß- oder Getreidezehnt

Der Schäniser Zehnt war nicht ausgeschieden, d.h. Murenser und Schäniser Zehntparzellen lagen bunt vermischt über sämtliche sechs Wohler Ackerzelgteile verstreut. Das älteste im Aargauischen Staatsarchiv erhaltene Schäniser Zehnturbar stammt von 1569¹¹⁸. Die Bevölkerungsvermehrung führte im 16. Jahrhundert zu einer steigenden Zahl von Handänderungen und damit zu einer sich deutlich abzeichnenden Güterzersplitterung. Infolge dieser Entwicklung wurde schon im Jahre 1604 eine neue Bereinigung des Schäniser Zehnten nötig¹¹⁹. Offenbar auf Drängen der Äbtissin zu Schänis (aus Kostenersparnisgründen) wurde diese 1604er Bereinigung auf der gleichen Basis wie 1569 durchgeführt, d.h. das Parzellendurcheinander wurde beibehalten, obwohl sich in steigendem Maße Unzulänglichkeiten der bisherigen Lösung gezeigt hatten, die vor allem zu Streitigkeiten zwischen den zehntpflichtigen Bauern führten. Unter der Drohung, die Zehnten nicht mehr zu empfangen (= pachten), verlangten die Wohler Dorfgenossen nachdrücklich eine bessere Lösung. Nach abgeschlossener Bereinigung erklärte sich der Abt von Muri nicht befriedigt und versuchte eine klarere Ausscheidung der beiden Zehntanteile für den Großzehnt - Baumgärten und Matten stellten keine Probleme – zu erzwingen. Da sich Schänis ablehnend verhielt, delegierte Abt Johannes Jodocus im gleichen Jahr 1604 kurzerhand den Klosterschreiber mit seinem Anliegen vor die anläßlich der November-Tagsatzung in Baden versammelten Gesandten der Sieben Orte 120. Die Tagsatzungsboten solidarisierten sich mit Schreiben vom

17 257

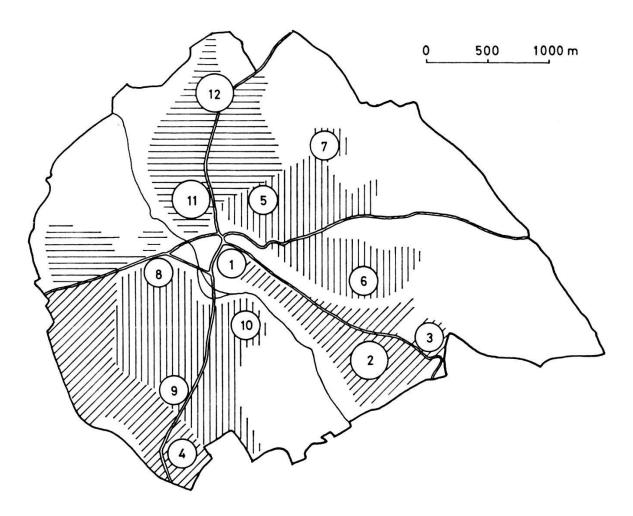
¹¹⁶ a.a.O. Nr. 114.

¹¹⁷ Siehe im Kapitel über die Grund- und Zinsherren im Abschnitt über das Kloster Muri den Unterabschnitt: Der Murenser Amtshof in Bremgarten, S. 198 f.

¹¹⁸ StAAG 5008 (mit Revisionsbemerkungen von 1604).

¹¹⁹ StAAG 5028 (1604 September 10.).

¹²⁰ StAAG 2425.



5 ZEHNTBLÖCKE DES KLOSTERS SCHÄNIS (LAGE)



Karte 10. Dem Kloster Schänis zehntpflichtiges Wohler Ackerland seit 1605

10. November 1604 an die Äbtissin von Schänis mit den Ideen des Abts von Muri und verlangten eine klare Zusammenlegung des Schäniser Zehntgebiets ¹²⁰.

Unter der Leitung von vier Tagsatzungsboten als Schiedsherren – zwei für Muri (Luzern und Zug), zwei für Schänis (Schwyz und Glarus) – wurde das reichlich komplizierte Werk 121 von zwei Parteiendelegationen an die Hand genommen. Die Ausmarchung der nunmehr geschlossenen

121 Die alten Zehntparzellen befanden sich nicht nur in bunter Gemenglage, viele Parzellen waren auch beiden Zehntherren pflichtig.

Tabelle 12. Dem Kloster Schänis zehntpflichtiges Wohler Ackerland seit 1605

Zehntblöcke Nr.	Lage der Zehntblöcke	Jucharten
	Zelg Halden	
1	beim Dorf	17
2	gegen Waltenschwil	$36\frac{1}{2}$
3	beim Küestellihau	$13\frac{1}{2}$
	Zelg Brünishalde	
4	gegen Büelisacker	201/4
	Zelg im Berg	
5	beim Süwsack	17
6	in Singelen	12
7	im Kyntis	$10\frac{1}{2}$
	Zelg im Boll	
8	beim Lütenacker	$13\frac{1}{2}$
9	auf Ziegleren	$13\frac{1}{2}$
10	am Junkholz	$17\frac{1}{2}$
	Zelg Esch	
11	südwestlicher Teil	$50\frac{1}{2}$
12	beim Buchenbüel	48
_	5 kleine Sondereinschläge	161/4
Total 17 Sonderflächen		286

Quelle: StAAG 5029.

und vereinheitlichten siebzehn Schäniser Zehntgebiete wurde am 20. März 1605 verurkundet ¹²². Tabelle 12 mag zeigen, wie sich in Zukunft das ausgemarchte, Schänis allein zehntpflichtige Ackerland verteilte.

Angesichts der Tatsache, daß die Klöster Muri und Hermetschwil zur Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen in Wohlen Ammänner einsetzten, ist es nicht verwunderlich, daß sich auch das Kloster Schänis in diesem Dorf durch einen gleichen Beamten vertreten ließ 123.

Während wir über den Bezug des Schäniser Zehnten kaum orientiert sind, wissen wir ziemlich viel über den Murenser Großzehnt, im 14. Jahrhundert noch klar geschieden in den allgemeinen Zehnten (1390: der zehend) und in den Fronhofzehnten (1390: der teil von dem hof)¹²⁴.

¹²² StAAG 5029.

¹²³ Vor und nach 1700 handelte es sich um Hans Schüep, Schänisammann (StAAG 4621 [1686-1689], StAAG 5085 [1701]).

¹²⁴ StAAG Urk. Muri 139 Art. 8.

Ursprünglich wurde der Murenser Zehnt zweifellos vom Fronhofmeier eingesammelt. Im 14. Jahrhundert dürfte jedoch die Zehntpacht aufgekommen sein. 1390 hatte daher der Meier nur noch ein Vorzugsrecht bei gleichem Angebot eines andern 124. Immerhin mußte er für den Fall, daß das Kloster oder ein anderer Pächter einsammelte, weiterhin Platz und Gebäulichkeiten zum Dreschen und Lagern zur Verfügung stellen; ferner hatte er die Erntearbeiter zu verköstigen 125. Der Inhaber des Meierhofs hatte anderseits Anrecht auf den Abfall (die «tennrisi»), denn der Zehnt durfte nur in «verbundenem sak» (in Säcke abgefüllt) vom Fronhof geführt werden. Schon im Vertrag von 1393 126 wird jedoch der Meierhof nicht mehr als Lieferungsort für den Zehnten bezeichnet. Der Erblehenvertrag des Klosters mit dem Fronhof bauern von 1564 127 spricht überhaupt nur vom Zehnten des Fronhofareals.

Wie allgemein üblich, ließ das Kloster Muri seit etwa dem 14. Jahrhundert den Zehntenertrag kurz vor der Ernte durch Sachverständige – später durch seinen Ammann in Wohlen – auf dem Halm schätzen. Auf Grund dieser Schatzung wurde anschließend der Zehnt anläßlich einer öffentlichen, nur eigentlichen Bauern zugänglichen Versteigerung an den Meistbietenden verpachtet. – Die vom Kloster festgelegte, in Exemplaren aus dem 16. Jahrhundert überlieferte Zehntenordnung 128 setzt fest:

- 1. Von jedem Stuck des verpachteten Zehnten hat der Zehntbesteher (Pächter) zusätzlich 1 β Ehrschatz und 4 θ Weinkauf zu leisten.
- 2. Der Zehntpflichtige hat geleistet, wenn er den schuldigen Zehnten «under die wyd geantwurt», d.h. in Garbenform abgeliefert, hat.
- 3. Der Zehntbesteher hat sein Angebot einzuhalten, es sei denn, ein anderer biete mehr oder das Kloster wolle selber einsammeln.
- 4. Der Zehntbesteher hat unverzüglich nach der Übernahme der Zehntenpacht Bürgen zu stellen. Falls er dies nicht tut, verliert er das Recht am Zehnten, hat jedoch trotzdem Ehrschatz und Weinkauf zu leisten.
- 5. Auf Mahnung hin sind die Bürgen innert 8 Tagen leistungspflichtig 129.
- 125 Er sollte zu diesem Zweck eine mittelgroße Jucharte Korn schneiden.
- 126 StAAG Urk. Muri 146 Art. 8.
- 127 StAAG Urk. Muri 743.
- 128 StAAG Urk. Muri 651 (um 1520) und 653 (um 1550).
- 129 Leistung oder Giselschaft: Zwangsweises Einlager der Bürgen in einem Wirtshaus auf Kosten des nicht fristgemäß leistenden Schuldners.

Falls sie die Leistung nicht antreten, kann der Abt auf deren Kosten leisten lassen.

- 6. Bei Wetterschaden ist unverzüglich der Abt zu benachrichtigen. Der Schaden ist von den Zehntbeschauern zu schätzen.
- 7. Der schuldige Zehnt ist gemäß Murenser Maß dorthin zu liefern, wohin er befohlen wird. Die Liefertermine sind:

Ehrschatz und Weinkauf: Bartolomei (24. August)

Fasmus:

Michaeli (29. September)

Korn:

Galli (16. Oktober)

Hafer:

Martini (11. November).

Auch die siebenörtige Gesetzgebung hatte sich mit dem Zehnten in den Freien Ämtern zu befassen. 1566 wurde durch Mandat befohlen, daß die Zehntengarben und Heuzehntschochen von einer Parzelle auf die andere durchzuzählen seien, daß der Zehnt anläßlich der Ernte auf dem Erntefeld aufzustellen sei und daß die abgeernteten Felder erst nach der Übergabe des Zehnten zum Weidgang freizugeben seien ¹³⁰.

Die Schwankungen der Erträge des Getreidezehnten des Klosters lassen sich in Tabelle 13 zusammenstellen.

Tabelle 13. Schwankungen des Murenser Getreidezehnten in Wohlen zwischen 1573 und 1680

	<i>Minima</i> Malter	Maxima Malter
1573 bis 1579	52 (1576)	145 (1578)
1580 bis 1603	113 (1592)	170 (1600)
1604 bis 1627	121 (1614)	200 (1609)
1628 bis 1651	121 (1647)	210 (1645)
1652 bis 1675	110 (1665)	187 (1667)
1676 bis 1680	130 (1677)	174 (1678)

Quellen: StAAG 5648-5654.

Der Wohler Zehnt setzte sich zu zwei Dritteln aus Dinkel, zu einem Drittel aus Hafer zusammen. Im 17./18. Jahrhundert wurde jeweils von den Bauern ein Teil des Dinkels durch hochwertigeren Weizen, ein Teil des Hafers durch Roggen ersetzt.

Auch in Wohlen kamen als Zehntenpächter nur die wohlhabendsten Vertreter der Bauernschicht zum Zuge. In der Häufigkeit der Übernahme

130 StAAG 4116, 13f.

der Zehntenpacht wiederspiegelt sich das Machtpotential eines Dorfgenossen. Ein Beispiel möge genügen. Fähnrich und Untervogt Hans Kuhn erscheint als Teilzehntenpächter 1624 und 1625, als Alleinzehntenpächter 1627–1628, 1631, 1634–1640, 1644–1651, 1655, 1657–1659, 1661 ¹³¹.

Der Zehnt war in den Muri-Amtshof in Bremgarten zu liefern. 100 Garben Zehntenstroh fielen an den Wohler Leutpriester, 200 Garben gehörten zum Einkommen des Amtshofs in Bremgarten.

Das Kloster Muri ließ 1740/41 die baufällig gewordene alte Zehntenscheune beim Fronhof abreißen und am alten Platz eine neue erstellen. Der Prozeß, den Schmied Leonti Lüthi 1743-1747, gestützt auf angebliche Wässerungsprivilegien, dieser neuen Zehntenscheune wegen gegen das Kloster Muri führte, wurde schon an anderer Stelle eingehend behandelt ¹³². Ende 1762 brannte diese «neue» Zehntenscheune gänzlich ab. Das Kloster Muri überließ im Dezember 1762 den Brandplatz tauschweise der lockeren Gruppe der Wohler Zehntenbesteher gegen die Überlassung einer neuen Zehntenscheunen-Hofstatt. Diese Gruppe hatte kurz vorher von den Inhabern der «Schlößli»-Liegenschaft, den Gebrüdern Wietlisbach, um 51 Gulden einen kleinen Teil ihres Baumgartens und von Andres Hümbeli um 75 Gulden eine danebenliegende Parzelle erworben. Auf diesem Bauplatz an der alten Waltenschwilerstraße beim Spilhof errichtete das Kloster Muri 1763 die neue Zehntenscheune. Im gleichen Jahr verkaufte die Zehntenbesteher-Gruppe den Brandplatz der alten Zehntenscheune um 156 Gulden an zwei Privatpersonen ¹³³.

2. Der Murenser Heuzehnt

Die alten Hofstätten, Baumgärten und Matten leisteten den Heuzehnten, soweit sie nicht nach Niederwil und Göslikon pflichtig waren, vor 1484/85 direkt an die Verwaltung des Klosters Muri. Nach 1485, d.h. nach der Inkorporation des geschenkten Kirchensatzes Wohlen in das Kloster Muri, wurde der Murenser Heuzehnt der Pfarrpfrund Wohlen zugeteilt. Der Pfarrer von Wohlen bezog 1669 von 137 Mannwerk alten Mattlands rund 100 Gulden (somit rund 11 bz pro Mannwerk).

¹³¹ StAAG 5648-5654.

¹³² Siehe Anne-Marie Dubler, Rechtsstreitigkeiten in Wohlen im 18. Jahrhundert,
2. Prozesse um die Zehntenscheune des Klosters Muri in Wohlen, in Unsere Heimat
43 (1969-1970) 18 ff.

¹³³ StAAG 4376, 60, 60 v, 61 v.

1627 wurden auf Betreiben des Untervogts Hans Eppisser, mit Bewilligung des Landvogts und des Abts von Muri (seit 1605 «Generalzehntherr» zu Wohlen), rund 100 Mannwerk bloß extensiv genutzten, nicht bezehnteten Landes in der Nähe der Bünz («Gemeinmatten») in Heumatten umgewandelt. Dieses Unternehmen führte einerseits zum «Eppisserhandel» (Kampf zwischen den Parteien Untervogt Hans Eppissers und Fähnrich Hans Kuhns) 134, anderseits zur Weigerung der Nutznießer, von den neuen Matten den Heuzehnten zu entrichten. 1637, nach der Niederlage der «Eppisserpartei», erklärte sich allerdings die Mehrheit der Dorfgenossen bereit, von den umstrittenen Matten einen Heuzehnten von 10β (= $3\frac{3}{4}$ bz) pro Mannwerk zu entrichten. Die nicht unbedeutende Minderheit weigerte sich jedoch bis 1639, diesen Heuzehnten zu leisten. Anläßlich einer Gemeindeversammlung in der Kirche Wohlen (19. Juni 1639) einigten sich das Kloster und die Gemeinde auf 1 bz pro Mannwerk. Eine kleine, immer noch auf die volle Zehntfreiheit der «Gemeinmatten» pochende Gruppe wurde auf den 14. Juli 1639 vor die Tagsatzungsboten nach Baden zitiert und angewiesen, sich der Mehrheit zu fügen. So blieb es fortan beim Heuzehntbatzen von den neuen Matten 135. 1669 bezog der Pfarrer von Wohlen von 115 «einbatzigen» Mannwerk Mattland einen Heuzehnten von 7 gl 12 bz.

3. Der Neugrützehnt

Seit dem für das Gemeinwesen kostspieligen « Eppisserhandel » (1627 bis 1639) verpachtete die Gemeinde zur Aufbringung von Barmitteln, mit obrigkeitlicher Bewilligung, Allmendland zur intensiveren Nutzung. Von solchen Neugrüten oder Novalia beanspruchte zwar der Landesherr den Zehnten von den ersten drei «räuben» (= Ernten), nachher stand diese Ertragsabgabe dem Inhaber des umfassenden Zehntrechts, d.h. in Wohlen dem Kloster Muri, zu. Noch 1676/77 versuchte das Stift Schänis ebenfalls Anteil an diesem Neugrützehnten zu behaupten. Angesichts der Tatsache, daß Schänis jedoch 1605 auf abgegrenzte Zehntbezirke (ohne Anteil an der Allmend) beschränkt worden war, Muri somit den Status eines Generalzehntherren besaß, mußte das Stift im Gasterland in Wohlen auf diese Zehntenart verzichten 136.

¹³⁴ Siehe im Kapitel über die Dorfgemeinde, S. 270 Anm. 19.

¹³⁵ StAAG 5685 Einleitung (1680).

¹³⁶ StAAG 6020 Neugrützehnt 1676-1791.

Der kostenträchtige Tavernenstreit (1688–1692)¹³⁷ stürzte die Gemeinde in neue Schulden. 1690 war sie u.a. genötigt, wiederum mit obrigkeitlicher Bewilligung beträchtliche Allmendaufbrüche zu verpachten ¹³⁸.

In den ersten Jahren nach 1690 war der Neugrützehnt verhältnismäßig hoch: 1692 10 Malter Korn (entspricht 28–30 Jucharten Ackerland), 1693 8 Malter, 1697 15 Stuck. Später wurde der Novalzehnt häufig mit dem allgemeinen Großzehnten verliehen. Seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts waren anscheinend periodisch etwa 5–8 Jucharten Allmendland aufgebrochen ¹³⁶.

137 Siehe im Kapitel über die Dorfgemeinde, S. 270 Anm. 21.
138 StAAG 2495 Bad. Tags. Man. 1690-1692. StAAG 2385 Beilage Abschiede 1690.